

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 31.05.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG)*

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Berufsaufgaben, Allgemeines

- § 1 Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 2 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 3 Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 4 Einheitliche Ansprechpartner

Zweiter Teil

Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel

Allgemeines

- § 5 Geschützte Bezeichnungen

Zweites Kapitel

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen

Erster Abschnitt

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

- § 6 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation
- § 7 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

Zweiter Abschnitt

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

- § 8 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

^{*)} Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), und
- der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9).

- § 9 Ausgleichsmaßnahmen
- § 10 Genehmigungsverfahren
- § 11 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

Drittes Kapitel

Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

- § 12 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 13 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 14 Anzeige
- § 15 Beschwerdeverfahren

Viertes Kapitel

Gesellschaften

- § 16 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch eine Gesellschaft
- § 17 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland
- § 18 Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure
- § 19 Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine auswärtige Gesellschaft, Anzeigen

Dritter Teil

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

- § 20 Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser
- § 21 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

Vierter Teil

Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen, Datenverarbeitung

- § 22 Bescheinigungen
- § 23 Streichung von Eintragungen
- § 24 Datenverarbeitung

Fünfter Teil

Ingenieurkammer

Erstes Kapitel

Allgemeines

- § 25 Ingenieurkammer Niedersachsen
- § 26 Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder

- § 27 Auskunftspflicht der Mitglieder
- § 28 Aufgaben der Ingenieurkammer
- § 29 Satzungen
- § 30 Finanzwesen
- § 31 Aufsicht
- § 32 Versorgungseinrichtung

Zweites Kapitel

Organe und Ausschüsse

- § 33 Organe
- § 34 Vertreterversammlung
- § 35 Vorstand
- § 36 Eintragungsausschuss
- § 37 Schlichtungsausschuss
- § 38 Verschwiegenheit

Sechster Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

- § 39 Berufspflichten
- § 40 Ahndung von Berufsvergehen
- § 41 Berufsgerichte
- § 42 Anwendung weiterer Vorschriften

Siebenter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Übergangsvorschrift
- § 45 Inkrafttreten

Erster Teil

Berufsaufgaben, Allgemeines

§ 1

Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Berufsaufgabe der Ingenieurinnen und Ingenieure ist es, Leistungen auf technischen, technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zu erbringen. ²Die Berufsaufgaben umfassen insbesondere

1. Forschung und Entwicklung,
2. Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer Vorhaben,
3. Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
4. die Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben,
5. die Beratung in den mit den Berufsaufgaben nach den Nummern 2 bis 4 zusammenhängenden Angelegenheiten sowie
6. das Erstellen von Gutachten.

(2) Die Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist gekennzeichnet durch eine geistig-schöpferische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung, die die Komplexität des Vorhabens berücksichtigt.

(3) Die Berufsaufgaben werden selbständig, angestellt oder beamtet (Beschäftigungsart) wahrgenommen.

§ 2

Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

¹Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure haben die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1. ²Sie nehmen diese nach § 1 Abs. 2 sowie hauptberuflich, unabhängig und eigenverantwortlich wahr. ³Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen die Berufsaufgaben auch nebenberuflich wahrnehmen. ⁴Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen. ⁵Eigenverantwortlich tätig ist, wer die Berufsaufgaben

1. freiberuflich und auf eigene Rechnung wahrnimmt,
2. als Partnerin oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes wahrnimmt,
3. innerhalb einer Gesellschaft wahrnimmt, deren Zweck die ausschließliche Wahrnehmung der Berufsaufgaben ist, wenn die Tätigkeit von fachlichen Weisungen in der Gesellschaft tätiger Angehöriger anderer Berufe und außerhalb der Gesellschaft tätiger Personen frei bleibt, oder
4. als Angestellte oder Angestellter
 - a) in einer in Nummer 2 oder 3 genannten Gesellschaft oder
 - b) einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs, die oder der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erfüllt,überwiegend frei von fachlichen Weisungen wahrnimmt.

§ 3

Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6, der §§ 13 a, 13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a und 17 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 4

Einheitliche Ansprechpartner

¹Verfahren nach dem Zweiten, dem Dritten und dem Vierten Teil sowie nach § 26 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9).

Zweiter Teil

Schutz von Bezeichnungen

Erstes Kapitel

Allgemeines

§ 5

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ darf nur führen, wer nach § 6, 8 oder 12 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.

(2) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer nach § 7, 11 oder 13 Abs. 1 und 2 zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt ist.

(3) ¹Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 ähnlich ist, oder eine Wortverbindung mit einer solchen Berufsbezeichnung oder einer ähnlichen Bezeichnung, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 zu führen. ²§ 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2, bleibt unberührt.

(4) ¹Bezeichnungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 16 zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 berechtigt ist. ²Bezeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 dürfen im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 17 oder 19 zum Führen der Berufsbezeichnung nach Absatz 2 berechtigt ist.

Zweites Kapitel

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen

Erster Abschnitt

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

§ 6

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

Eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben hat und in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen, wenn sie

1. im Inland
 - a) ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren an einer Hochschule oder
 - b) eine Ausbildung an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung, die zu einer gleichwertigen Berufsqualifikation führt, erfolgreich abgeschlossen hat,
2. nach dem Recht eines anderen Bundeslandes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist,
3. bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt war oder
4. durch eine deutsche Behörde die Berechtigung erhalten hat, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

§ 7

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation

(1) Eine Person, die in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn sie in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

(2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer

1. nach § 6 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,
2. nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ mindestens drei Jahre lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit als Ingenieurin oder Ingenieur tätig war,
3. zur Vertiefung der Berufspraxis mindestens an vier eintägigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat,
4. die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 im Sinne des § 2 wahrnimmt und
5. über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 verfügt.

²Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Mit der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 müssen Personenschäden mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ²Der Versicherungsschutz muss durchlaufend sein und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. ⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Versicherung mit einem Kreditinstitut oder

einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 bis 3 gleichwertig ist. ⁵Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzuschließen. ⁶Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.

(4) ¹Bei erstmaliger Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird von dem Erfordernis der Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit noch nicht ausübt. ²Diese Befreiung wird längstens für ein Jahr erteilt.

(5) ¹Solange die Beratende Ingenieurin oder der Beratende Ingenieur in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist, hat sie oder er einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 3 zu gewährleisten. ²Von dieser Verpflichtung wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, nicht ausübt.

(6) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. ²Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. ³Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ⁴Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(7) ¹Über Anträge auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen einschließlich nach Absatz 6 Satz 4 nachgeforderter Unterlagen zu entscheiden. ²Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die vollständigen Unterlagen bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer vorliegen.

Zweiter Abschnitt

Führen geschützter Berufsbezeichnungen durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

§ 8

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

(1) ¹Eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben hat und in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen, wenn die Voraussetzung nach § 6 Nr. 2, 3 oder 4 vorliegt oder die Ingenieurkammer das Führen der Berufsbezeichnung genehmigt hat. ²Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Person

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung, die mit einer in § 6 Nr. 1 genannten Ausbildung gleichwertig ist, erfolgreich abgeschlossen hat,
2. an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine nicht gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die wesentlichen Unterschiede der Ausbildung ausgeglichen werden durch

- a) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden, oder
 - b) eine Ausgleichsmaßnahme nach § 9,
3. über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, oder
 4. den Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem in Nummer 3 genannten Staat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die den Anforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 3 und 4 darf sich die aus den Nachweisen ergebende Berufsqualifikation nicht wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG unterscheiden.

(2) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 9

Ausgleichsmaßnahmen

(1) ¹Ist eine im Ausland absolvierte Ausbildung nicht gleichwertig und werden die wesentlichen Unterschiede nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a ausgeglichen oder unterscheidet sich die aus den Nachweisen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2 ergebende Berufsqualifikation wesentlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, so kann die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nach ihrer Wahl durch Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder Ablegen einer Eignungsprüfung ausgleichen. ²Die Ausgleichsmöglichkeit nach Satz 1 besteht nur für Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat ausgestellt wurde oder nach § 8 Abs. 2 gleichgestellt ist. ³Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, so ist sowohl das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs als auch das Ablegen einer Eignungsprüfung erforderlich. ⁴Entspricht die Ausbildung dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/35/EG, so hat die antragstellende Person nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen.

(2) ¹Die Ingenieurkammer bestimmt, auf welche Unterschiede sich die Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 beziehen muss. ²Die Bestimmung ist hinreichend zu begründen. ³Die antragstellende Person ist über das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede, die nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a ausgeglichen werden, zu informieren.

(3) Hat sich die antragstellende Person für eine Eignungsprüfung entschieden, so hat die Ingenieurkammer sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Ingenieurkammer abgelegt werden kann.

(4) ¹Die Ingenieurkammer hat durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. ²Die Ingenieurkammer kann mit den entsprechenden Kammern ande-

rer Bundesländer zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen landesübergreifende Vereinbarungen treffen.

§ 10

Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Schriftform, auch wenn das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird. ²Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Verfahren elektronisch geführt werden, soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden. ⁴Von Personen, die ihr Studium in einem in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat abgeschlossen haben oder über einen nach § 8 Abs. 2 gleichgestellten Ausbildungsnachweis verfügen, dürfen nur die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. b, d und g der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ⁵Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(2) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden.

(3) ¹Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden. ²Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen.

(4) ¹Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Befähigung erforderlichen Ausbildungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Ingenieurkammer die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren, die in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG stehen, fest. ²Sonstige geeignete Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen. ³Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ⁴Die Ingenieurkammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

§ 11

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation

(1) Eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben hat und in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise, aber nicht nur vorübergehend und gelegentlich, in Niedersachsen ausübt, darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn sie in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in das entsprechende Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

(2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag eingetragen, wer die Voraussetzungen nach § 8 und nach § 7 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und Abs. 3 erfüllt. ²§ 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Für das Eintragungsverfahren gilt § 10 entsprechend. ²Zusätzlich zu den in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Unterlagen dürfen auch die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie

2005/36/EG genannten Unterlagen verlangt werden. ³Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

Drittes Kapitel

Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

§ 12

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen, auch im Angestelltenverhältnis, erbringt (auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen, wenn sie oder er in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt. ³Eine auswärtige Ingenieurin oder ein auswärtiger Ingenieur wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzung nach § 6 oder 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a erfüllt. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.

(2) ¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure, die über die Bescheinigung der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes verfügen, wonach sie dort in das dem Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure entsprechende Verzeichnis eingetragen sind, dürfen die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ ohne Eintragung führen. ²Die Bescheinigung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

(3) Wer in einem Staat nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 beruflich niedergelassen ist, darf als auswärtige Ingenieurin oder auswärtiger Ingenieur die dort geführte Berufsbezeichnung unter Beachtung des Artikels 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG auch in Niedersachsen führen.

§ 13

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung hat und in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 unabhängig und eigenverantwortlich, auch im Angestelltenverhältnis, wahrnimmt (auswärtige Beratende Ingenieurin oder auswärtiger Beratender Ingenieur), darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn sie oder er in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure eingetragen ist. ²§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine auswärtige Beratende Ingenieurin oder ein auswärtiger Beratender Ingenieur wird auf Antrag eingetragen, wenn sie oder er die Voraussetzung nach § 6 oder 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a und nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllt. ²Die Eintragung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ³Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 6 ist anstelle eines Nachweises über den Versicherungsschutz eine Information hierüber ausreichend. ⁴Für das Eintragungsverfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.

(3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Anzeige

¹Auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure sowie auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem jeweiligen Verzeichnis eingetragen sind, haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen Dienstleistungen zu erbringen und dabei eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 1 bis 3 zu führen.

§ 15

Beschwerdeverfahren

¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Ingenieurin oder eines auswärtigen Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, so unterrichtet die Ingenieurkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Zu diesem Zweck tauschen die zuständigen Stellen die Informationen, die im Falle von Beschwerden nach Satz 1 erforderlich sind, aus. ³Soweit eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen soll, ist § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beachten.

Viertes Kapitel

Gesellschaften

§ 16

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch eine Gesellschaft

Die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn

1. die Gesellschaft ihren Sitz in Niedersachsen hat, mindestens eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt ist und eine Irreführung über den Gesellschaftszweck und den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist oder
2. die Gesellschaft ihren Sitz außerhalb Niedersachsens hat und nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung berechtigt ist.

§ 17

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland

(1) Eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn die Gesellschaft in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist (§ 18).

(2) Eine sonstige Personengesellschaft mit Sitz in Niedersachsen darf in ihrem Namen oder ihrer Firma die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn

1. der Zweck der Gesellschaft ausschließlich die unabhängige und eigenverantwortliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne des § 2 ist,

2. mindestens ein in der Gesellschaft berufstätiges Mitglied zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ berechtigt ist und
3. eine Irreführung über den Gesellschafterbestand ausgeschlossen ist.

(3) Eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland darf die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder in ihrer Firma führen, wenn sie hierzu nach dem Recht des anderen Bundeslandes berechtigt ist.

§ 18

Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

(1) ¹Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Niedersachsen, die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 wahrnimmt, wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen, wenn

1. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 besteht,
2. der Zweck der Gesellschaft ausschließlich die unabhängige und eigenverantwortliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne des § 2 ist,
3. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
4. Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile auf ihren Namen lautend innehaben und weitere Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige eines freien Berufes sind,
5. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sind und
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

²Partnerschaftsgesellschaften mit Sitz in Niedersachsen, die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 wahrnehmen, werden auf Antrag in die Liste nach Satz 1 eingetragen, wenn sie die Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen.

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung der Gesellschaft befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften müssen zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die durchlaufend ist und mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure hinausreicht. ²Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro und Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den jeweiligen Betrag nach Satz 2, vervielfacht mit der Zahl der geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder der Vorstandsmitglieder, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen des jeweiligen Betrags nach Satz 2 bestehen. ⁴§ 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend. ⁵Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Sätzen 1 bis 4 unterhalten.

(4) Die Gesellschaft hat einen lückenlosen Versicherungsschutz gemäß den Anforderungen nach Absatz 3 zu gewährleisten.

(5) Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerinnen und Partner gegenüber ihren Auftraggebern wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung kann, wenn der Partnerschaftsvertrag dies zulässt und eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 besteht, durch

schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Sach- und Vermögensschäden auf insgesamt 1 000 000 Euro je Schadensfall beschränkt werden.

(6) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister, beizufügen. ²§ 7 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(7) ¹Von Eintragungen in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure benachrichtigt die Ingenieurkammer das Registergericht. ²Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine auswärtige Gesellschaft, Anzeigen

(1) Eine Gesellschaft, die ihren Sitz im Ausland hat und deren Zweck ausschließlich die unabhängige und eigenverantwortliche Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne des § 2 ist (auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure), darf in ihrem Namen oder in ihrer Firma die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen, wenn sie in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist.

(2) ¹Eine auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure wird auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen, wenn sie

1. nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, befugt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen und
2. die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 erfüllt.

²§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Für das Eintragungsverfahren gelten § 18 Abs. 6 Satz 1, § 7 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Für den Versicherungsschutz gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen sind, haben das erstmalige Tätigwerden in Niedersachsen bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. ²Die Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen tätig zu werden.

(5) Die auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften betreffen, der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

(6) Führt eine auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure die Bezeichnung des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, in ihrem Namen oder in ihrer Firma und besteht eine Verwechslungsgefahr mit einer Bezeichnung nach § 5 Abs. 2 oder 4, so hat sie ergänzend zu ihrem Namen oder ihrer Firma den Staat ihres Sitzes anzugeben.

Dritter Teil

**Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser,
Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner**

§ 20

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und nach dem Studium mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²§ 7 Abs. 6 und 7 und § 10 gelten entsprechend.

(4) Die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

§ 21

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) ¹In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf und nach dem Studium mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist oder
2. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 setzt die Eintragung außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner Mitglied der Ingenieurkammer oder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes ist.

(2) Die Eintragung in die Liste der der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) ¹Dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²§ 7 Abs. 6 und 7 und § 10 gelten entsprechend.

(4) Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen sind und nicht Mitglied der Ingenieurkammer

1. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes und
2. den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“

unverzüglich anzuzeigen.

Vierter Teil

Bescheinigungen, Streichung von Eintragungen, Datenverarbeitung

§ 22

Bescheinigungen

Die Ingenieurkammer stellt die für die Berufsausübung benötigten Bescheinigungen aus.

§ 23

Streichung von Eintragungen

(1) ¹Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist zu streichen, wenn

1. die eingetragene Person verstorben ist,
2. die eingetragene Person die Streichung beantragt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen
 - a) nicht vorgelegen haben oder
 - b) nicht mehr vorliegen

oder

4. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erkannt wurde.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. a kann die Eintragung mit Wirkung für die Vergangenheit gestrichen werden; § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG gilt entsprechend.

(2) ¹Für die in der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen und für die in der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragenen Personen gilt Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Für die in der Liste der freiwilligen Mitglieder (§ 26 Abs. 2) eingetragenen Personen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Eintragung in dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und auswärtigen Beratenden Ingenieure ist zu streichen, wenn

1. eine Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
2. der Beruf nicht mehr unter einer Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 2 und 3 in Niedersachsen ausgeübt wird oder
3. eine Anzeige nach § 14 Satz 1 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht nach § 14 Satz 2 erneuert worden ist.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften ist zu streichen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft die Streichung beantragt,
3. im Namen oder in der Firma der Gesellschaft eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 nicht mehr geführt wird,
4. eine Anzeige nach § 19 Abs. 4 Satz 1 in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren nicht nach § 19 Abs. 4 Satz 2 erneuert worden ist,
5. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder

6. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure erkannt wurde.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Liegt die Eintragungsvoraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, nicht mehr vor oder hat die Gesellschaft ihren Sitz nicht mehr in Niedersachsen, so gibt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft vor der Streichung Gelegenheit, die Eintragungsvoraussetzungen innerhalb von höchstens einem Jahr wieder zu erfüllen. ⁴Im Fall des Todes einer Geschäftsführerin, eines Geschäftsführers, einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

§ 24

Datenverarbeitung

(1) ¹Die Ingenieurkammer darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang personenbezogene Daten verarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Daten über Personen und Gesellschaften, die in den von der Ingenieurkammer nach diesem Gesetz zu führenden Listen oder Verzeichnissen eingetragen sind oder in diese Listen und Verzeichnissen eingetragen werden wollen. ³Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über Gesellschafterinnen, Gesellschafter, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Abwicklerinnen und Abwickler der in Satz 1 genannten Gesellschaften und der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure sowie über Personen und Gesellschaften, die unbefugt geschützte Bezeichnungen führen oder führen lassen.

(2) ¹In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner und die Liste der freiwilligen Mitglieder sowie in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:

1. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade,
2. Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes sowie
3. Datum der Eintragung.

²In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und in die Liste der freiwilligen Mitglieder sind zudem die Fachrichtung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) und die Beschäftigungsart einzutragen.

(3) ¹In die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind einzutragen:

1. das Registergericht, die Registernummer, das Datum der Eintragung beim Registergericht,
2. die Firma oder der Name der Gesellschaft,
3. die Namen, die Anschriften und die Berufsqualifikation der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der Abwicklerinnen und Abwickler sowie
4. die Anschrift des Sitzes und die Anschriften von Niederlassungen.

²Für Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Die Ingenieurkammer darf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten nach der Eintragung veröffentlichen und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, soweit die betroffene Person oder Gesellschaft nicht widerspricht. ²Die Ingenieurkammer hat die betroffenen Personen und Gesellschaften anlässlich der Eintragung auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

(5) Wer der Ingenieurkammer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat Anspruch auf Auskunft über die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten in dem erforderlichen Umfang.

(6) ¹Die Ingenieurkammer ist berechtigt, den ihr entsprechenden Kammern, deren Aufsichtsbehörden und entsprechenden Stellen in einem in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Staat in ent-

sprechender Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen und die Ahndung von Berufsvergehen nach § 40 zu erteilen und von diesen Stellen gleichartige Auskünfte einzuholen. ²Die Datenübermittlung an Stellen außerhalb dieser Staaten sowie an zwischenstaatliche Stellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 NDSG zulässig. ³Satz 1 gilt auch für die Übermittlung von Daten an Behörden, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgen oder die Berufsausübung der Kammermitglieder überwachen.

Fünfter Teil

Ingenieurkammer

Erstes Kapitel

Allgemeines

§ 25

Ingenieurkammer Niedersachsen

(1) ¹Im Land Niedersachsen besteht eine Ingenieurkammer. ²Sie führt die Bezeichnung „Ingenieurkammer Niedersachsen“.

(2) ¹Die Ingenieurkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsegel.

(3) Sitz der Ingenieurkammer ist Hannover.

(4) Die Ingenieurkammer kann Bezirksstellen errichten.

§ 26

Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder

(1) Der Ingenieurkammer gehören die in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eingetragenen als Pflichtmitglieder an.

(2) ¹Die in der Liste der freiwilligen Mitglieder Eingetragenen gehören der Ingenieurkammer als freiwillige Mitglieder an. ²In die Liste der freiwilligen Mitglieder wird auf Antrag eingetragen, wer nach § 6 oder 8 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen. ³Die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. ⁴Für das Verfahren gelten § 7 Abs. 6 und 7 und § 10 entsprechend.

§ 27

Auskunftspflicht der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. ²Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinarverfahren oder berufsgerichtlichen Verfahren aussetzen würde. ³Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

§ 28

Aufgaben der Ingenieurkammer

(1) Aufgabe der Ingenieurkammer ist es,

1. die Ingenieurität im Interesse der Allgemeinheit, des wissenschaftlichen Fortschritts und der Technik- und Baukultur sowie zum Schutz der Umwelt zu fördern,

2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu fördern,
4. die nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnisse zu führen, über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 zu entscheiden, Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erteilen sowie dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist,
5. in Fragen der Berufsausbildung und Berufsausübung zu beraten,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
7. in Angelegenheiten des Ingenieurwesens und der Ingenieurinnen und Ingenieure gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstellen,
8. Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen, zu vereidigen und anzuerkennen, auf Anforderung Sachverständige vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern,
9. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der Verfahrensbedingungen mit den bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen und
10. die Einhaltung der Versicherungspflichten nach diesem Gesetz zu überwachen sowie als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes tätig zu werden.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann die Ingenieurkammer nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde privatrechtliche Einrichtungen schaffen und sich an der Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen sowie an bestehenden privatrechtlichen Einrichtungen beteiligen.

(3) Die Ingenieurkammer nimmt

1. die Aufgaben in Bezug auf die in § 17 Abs. 1 genannten Gesellschaften, auf die auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure und auf auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Aufgaben nach § 22, soweit sie Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG betreffen, und nach § 17 NBQFG,
 2. das Führen der Listen der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
 3. die Aufgaben nach § 53 Abs. 4 Sätze 6, 7 und 9, Abs. 6 Satz 3 sowie Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung,
 4. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG und
 5. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 29

Satzungen

(1) ¹Die Ingenieurkammer gibt sich eine Hauptsatzung. ²Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder sowie deren Zugehörigkeit zu einer Fachrichtung,

2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltung der Ingenieurkammer,
3. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder in der Vertreterversammlung und im Vorstand,
4. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
5. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
6. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen, Ausschüssen, im Beirat der Versorgungseinrichtung und der Sachverständigen sowie
7. die Form und Art der Bekanntmachungen.

(2) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Neben den in diesem Gesetz genannten Satzungen kann die Ingenieurkammer zur Regelung ihrer Angelegenheiten auch im Übrigen Satzungen erlassen.

(4) Beschlüsse über Satzungen sind in den von der Hauptsatzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen.

§ 30

Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Ingenieurkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Ingenieurkammer erlässt für die Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴Für Mitglieder, die nur geringe oder keine Einnahmen haben, ist der Beitrag auf Antrag zu ermäßigen. ⁵Ein von der Ingenieurkammer ausgefertigter Auszug aus dem Verzeichnis der Beitragsrückstände ist Vollstreckungsurkunde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(2) Die Ingenieurkammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für

1. Amtshandlungen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen sowie
3. sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit dies in einer Auslagen- und Gebührensatzung bestimmt ist.

(3) ¹Die Ingenieurkammer hat eine Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und -prüfung enthält. ²Sie hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und einen Jahresabschluss zu fertigen. ³Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

§ 31

Aufsicht

¹Die Ingenieurkammer unterliegt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Rechtsaufsicht und in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 28 Abs. 3) der Fachaufsicht des Fachministeriums (Aufsichtsbehörde). ²§ 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) gelten entsprechend, § 13 Abs. 5 Satz 2 aber mit der Maßgabe, dass anstelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan vorzulegen ist.

[Die in Satz 2 in Bezug genommenen Vorschriften beziehen sich auf die Vorschriften im derzeit geltenden Niedersächsischen Architektengesetz; sollte die aus Anlass der Umsetzung der modifizierten Richtlinie 2005/36/EG vorbereitete Novelle zum Niedersächsischen Architektengesetz zeitlich vor diesem Niedersächsischen Ingenieurgesetz beschlossen werden, ändern sich die in Satz 2 in Bezug genommenen Verweisungen auf die dann aktuellen Vorschriften des § 31 Abs. 2 bis 5 und des § 32 im ersten Satzteil sowie des § 31 Abs. 5 Satz 2 im zweiten Satzteil.]

§ 32

Versorgungseinrichtung

(1) ¹Die Ingenieurkammer kann durch Satzung eine Versorgungseinrichtung für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Die Kammermitglieder sind zugleich Mitglieder der Versorgungseinrichtung. ³Die Satzung kann eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen und eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft bestimmen.

(2) Die Ingenieurkammer kann die Mitglieder einer anderen Kammer für denselben Beruf mit Zustimmung der anderen Kammer als Mitglieder der Versorgungseinrichtung aufnehmen.

(3) ¹Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Das Vermögen der Kammer haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

(4) ¹Die Versorgungseinrichtung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. ²Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren, durch die Satzung bestimmten Person schriftlich abgegeben werden. ⁵Die Vertreterversammlung kann einen Beirat berufen, der den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung bei deren Tätigkeit berät. ⁶Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ⁷Das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.

(5) Die Versorgungseinrichtung gewährt

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwenrente, Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Waisenrente und
5. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen.

(6) ¹Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen Beiträge. ²Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach den Beiträgen, die für pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind.

(7) Durch Satzung ist zu bestimmen,

1. wer versicherungspflichtig ist,
2. wer von der Versicherungspflicht befreit werden kann,
3. wie hoch die Beiträge sind,
4. welche Höhe die Versorgungsleistungen nach Absatz 5 haben und
5. wann die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung beginnt und endet.

Zweites Kapitel
Organe und Ausschüsse

§ 33

Organe

(1) Organe der Ingenieurkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss und
4. der Verwaltungsrat (§ 32 Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. ²Das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 34

Vertreterversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Kammermitgliedern gewählt. ²Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

(2) ¹Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und das vorzeitige Ausscheiden aus der Vertreterversammlung wird durch eine Wahlsatzung geregelt. ²In der Wahlsatzung kann bestimmt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder jeweils in getrennten Wahlgruppen zu wählen sind.

(3) ¹Die Vertreterversammlung

1. beschließt die Satzungen, einschließlich der Satzung über die Versorgungseinrichtung,
2. beschließt den Wirtschaftsplan,
3. stellt den Jahresabschluss fest,
4. wählt Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und beschließt darüber, welche Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden,
5. beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
6. beschließt über die Schaffung von privatrechtlichen Einrichtungen und die Beteiligung an privatrechtlichen Einrichtungen (§ 28 Abs. 2),
7. beschließt über die Aufnahme von Darlehen,
8. wählt die Mitglieder des Vorstandes, beruft sie ab und beschließt über ihre Entlastung,
9. beschließt über die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichte und
10. beschließt über die Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen und der Beiratsmitglieder.

²Satz 1 Nr. 5 findet auf Entscheidungen der Versorgungseinrichtung keine Anwendung.

(4) ¹Die Vertreterversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Beschlüsse über die Hauptsatzung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Die in Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 8 und 9 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder.

§ 35

Vorstand

(1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. ²Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl in der Hauptsatzung bestimmt ist. ³Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. ²Er kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellen. ³Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für das vorsitzende Mitglied des Eintragungsausschusses und schlägt dem Oberlandesgericht Celle die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit für die Berufsgerichte vor.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen, die die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer schriftlich abgegeben werden; das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

§ 36

Eintragungsausschuss

(1) ¹Der Eintragungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens acht beisitzenden Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt, die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, oder eine gleichwertige Befähigung besitzen.

(2) ¹Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Aufsichtsbehörde bestellt. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen der Ingenieurkammer, die sich auf die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften beziehen.

(4) ¹Der Eintragungsausschuss entscheidet über Eintragungen und über Streichungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied und vier beisitzenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit; zwei beisitzende Mitglieder sollen der Fachrichtung (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) der Person, über deren Eintragung oder Streichung entschieden wird, angehören. ²Die beisitzenden Mitglieder werden vom vorsitzenden Mitglied von Fall zu Fall bestimmt.

(5) In den übrigen Fällen entscheidet der Eintragungsausschuss durch sein vorsitzendes Mitglied.

§ 37

Schlichtungsausschuss

¹Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, zwischen den in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaften, zwischen einem Kammermitglied und einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft oder zwi-

schen diesen und Dritten ergeben, hat die Vertreterversammlung mindestens einen Schlichtungsausschuss zu bilden. ²Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure sein müssen. ³Das Nähere regelt eine Schlichtungssatzung.

§ 38

Verschwiegenheit

¹Personen, die für die Ingenieurkammer oder Einrichtungen nach § 33 Abs. 2 tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses (§5 NDSG) verpflichtet. ²Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. ³Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung nicht bedürfen. ⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

Sechster Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

§ 39

Berufspflichten

(1) ¹Die Kammermitglieder haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. ²Sie müssen sich so verhalten, wie es das Ansehen ihres Berufes erfordert.

(2) Die Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und deren oder dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. sich im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten, mindestens aber in dem Deckungsumfang nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2, zu versichern,
5. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
6. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, zu unterlassen,
7. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Ausloberinnen und Auslobern einerseits und Teilnehmerinnen und Teilnehmern andererseits Rechnung getragen wird, und
8. nur solche Unterlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden.

(3) ¹Kammermitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sind zudem zur unabhängigen Berufsausübung verpflichtet. ²Sie dürfen insbesondere nicht

1. eigene und fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, verfolgen und
2. Provisionen, Rabatte und sonstige Vergünstigungen für sich, für ihre Angehörigen sowie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter annehmen oder sich versprechen lassen, wenn sie im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit angeboten werden.

³Sie haben ihre Pflicht nach § 7 Abs. 5 zu erfüllen.

(4) Für auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ zu führen, gelten, soweit sie in Niedersachsen ihren Beruf ausüben, die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 7 sowie Absatz 3 gelten entsprechend

1. für Gesellschaften, die in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, und
2. für auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ in ihrem Namen oder ihrer Firma zu führen, soweit sie in Niedersachsen tätig sind.

§ 40

Ahndung von Berufsvergehen

(1) Verstöße gegen Berufspflichten nach § 39 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren oder durch Rüge der Ingenieurkammer geahndet.

(2) ¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 15 000 Euro,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Ingenieurkammer,
4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Ingenieurkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der freiwilligen Mitglieder und dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 auf Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 erkannt werden.

(3) ¹Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen eine Gesellschaft kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu 50 000 Euro oder
3. Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften.

²Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 erkannt werden.

(4) ¹Auf Streichung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Liste der freiwilligen Mitglieder, dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich oder wiederholt verletzt wurden. ²Erkennt das Gericht auf Streichung, so be-

stimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer ein neuer Antrag auf Eintragung nicht gestellt werden darf. ³Die Frist muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 41

Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug besteht ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgerichtshof.

(2) Die Berufsgerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung „Berufsgericht der Ingenieurkammer Niedersachsen“ und „Berufsgerichtshof der Ingenieurkammer Niedersachsen“.

(3) § 26 Abs. 3 und 4 und die §§ 27 bis 29 NArchTG gelten entsprechend.

[Die in Bezug genommenen Vorschriften beziehen sich auf die Vorschriften im derzeit geltenden Niedersächsischen Architektengesetz; sollte die aus Anlass der Umsetzung der modifizierten Richtlinie 2005/36/EG vorbereitete Novelle zum Niedersächsischen Architektengesetz zeitlich vor diesem Niedersächsischen Ingenieurgesetz beschlossen werden, ändern sich die vorgenannten, in Bezug genommenen Verweisungen auf die dann aktuellen Vorschriften des § 41 Abs. 3 bis 9 sowie des § 42.]

§ 42

Anwendung weiterer Vorschriften

(1) ¹Für die Ahndung von Berufsvergehen gelten

1. § 60 Abs. 2, die §§ 61, 62, 64 und 65, § 66 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 3, die §§ 71 und 72 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 3 und Abs. 4, die §§ 74 bis 78, 79 Abs. 1 und 2, die §§ 80, 81 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für „Kammermitglieder“ auch auf die durch § 39 Abs. 4 und 5 erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften Anwendung finden, sowie

2. die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung (StPO)

entsprechend. ²§ 85 Abs. 4 Satz 1 HKG findet im Fall der Einstellung des Verfahrens entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO keine Anwendung.

(2) Die Tilgungsfrist nach § 66 Abs. 1 Satz 1 HKG beträgt in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 fünf Jahre und in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 5 zehn Jahre.

(3) § 72 Abs. 3 HKG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsgerichtshof die Feststellungen trifft.

Siebenter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 43

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 5 Abs. 1 oder 2 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen des § 5 Abs. 4, unbefugt führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer es als vertretungsberechtigtes Organ einer Gesellschaft zulässt, dass die Gesellschaft eine in § 5 Abs. 1 oder 2 genannte Berufsbezeichnung, auch in den Formen des § 5 Abs. 4, unbefugt führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 44

Übergangsvorschrift

Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 3 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.

§ 45

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Niedersächsische Ingenieurgesetz grundlegend überarbeitet und es werden europarechtliche Vorgaben umgesetzt.

Anlass für die Neufassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes ist die Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), - sogenannte Berufsanererkennungsrichtlinie, im Folgenden: BARL - und
2. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9) - im Folgenden: Flüchtlingsrichtlinie.

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur. Das derzeit geltende Niedersächsische Ingenieurgesetz (im Folgenden: „NIngG-alt“) ist aufgrund zahlreicher Änderungen unübersichtlich geworden. Es soll daher in diesem Zusammenhang grundlegend systematisch überarbeitet und neu erlassen werden (im Folgenden: „NIngG-neu“).

Die wesentlichen Neuregelungen stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

- Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (abgestellt wird stets darauf, in welchem Staat die Berufsqualifikation erlangt wurde),
- Ergänzung der Regelungen zum Berufsbild zur besseren Beurteilbarkeit der Frage, ob es sich um „denselben Beruf“ handelt,
- Neuregelungen zur Anerkennung von Berufserfahrung und durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sowie des Anerkennungsmechanismus, u. a. durch Neufassung der Anerkennungsbedingungen sowie der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung,
- Neuregelungen im Bereich der vorübergehenden Dienstleistungserbringung,

- Verfahren bei Nichtvorlage erforderlicher Ausbildungsnachweise aus von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen,
- über einen Verweis auf Regelungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) die Einführung des Europäischen Berufsausweises sowie des sogenannten Vorwarnmechanismus zur Information über die mittels Gerichtsentscheidung festgestellte Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist eine neue Gesetzssystematik gewählt worden. Vorschriften zu Bildungsinländerinnen, Bildungsinländern, Bildungsausländerinnen, Bildungsausländern, auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern sowie Gesellschaften finden sich gebündelt in eigenen Kapiteln bzw. Abschnitten wieder.

II. Beteiligung von Kammern und Verbänden

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung haben 50 Kammern und Verbände den Gesetzentwurf erhalten. 25 Rückäußerungen sind dazu eingegangen. Darunter befinden sich u. a. auch vier Stellungnahmen von Vereinigungen, denen der Gesetzentwurf nicht übermittelt worden war, die gleichwohl von sich aus aber Rückmeldungen abgegeben haben (in der nachstehenden Auflistung mit einem „*“ versehen). Diese Rückmeldungen sind bei der Auswertung der Stellungnahmen aus der Verbandsbeteiligung berücksichtigt worden.

Folgende Institutionen/Organisationen haben Stellungnahmen übermittelt:

- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN)
- Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN)
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V. (Bauindustrie Nord)
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V. (LV-Bau)
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. (UHN)
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V., Landesverband Niedersachsen (BDB)
- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Niedersachsen (BDVI)
- Verband Deutscher Vermessungsingenieure, Landesverband Niedersachsen (VDV)
- Vereinigung der Prüflingenieurinnen für Baustatik in Niedersachsen e. V. (VPI)
- Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. (VSVI)
- Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e. V. (FBN)
- Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V., Bezirksverein Hannover (VDE Hannover)
- Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V., Bundesvorstand (VDE Bund)*
- Verband Beratender Ingenieure (VBI)
- Verein Deutscher Ingenieure e. V., Landesverband Niedersachsen (VDI)
- Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK)*
- Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e. V. (4ING)*
- Konferenz der Fachbereichstage e. V. (KFBT)*
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)

- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV)
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Verband Ingenieure für Kommunikation e. V., Bezirk Region NordWest (IfKom).

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt nachstehende Ergebnisse:

- A. Rückmeldungen zum Themenschwerpunkt „Prozentualer Mindestanteil bei den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik)“

Den thematischen Schwerpunkt in der Stellungnahme der Ingenieurkammer Niedersachsen bildet die in der Begründung zu § 6 NInG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation) enthaltene Festlegung des prozentualen Mindestanteils bei den sogenannten MINT-Fächern, gemessen an den Gesamtausbildungsinhalten, auf „mehr als 50 Prozent“. Außer der Ingenieurkammer äußern sich zu diesem Punkt in gleicher Weise auch LHN, BVN, Bauindustrie Nord, LV-Bau, UHN, BDB, BDVI, VDV, VPI, VSVI und FBN.

Die Argumentationslinien ähneln sich in ihrer Grundaussage. Da jedoch im Einzelnen teilweise unterschiedliche Akzentsetzungen erkennbar sind, werden die Stellungnahmen nachstehend in ihrer jeweiligen Gesamtausrichtung dargestellt. Dies beinhaltet zwangsläufig Wiederholungen. Die zum Thema eingegangenen Rückmeldungen werden im Folgenden als thematischer Block zusammengefasst; dem schließt sich die Bewertung der Landesregierung an:

Die Vorschrift des § 6 NInG-neu regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“. Eine Schärfung der Vorgaben an das Führen der Berufsbezeichnung sieht die Ingenieurkammer Niedersachsen im Hinblick auf den vorzunehmenden notwendigen Vergleich mit ausländischen Berufsqualifikationen als erforderlich an. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs in Bezug auf die Vorschrift genannten Anforderungen (Festlegung des Mindestanteils an MINT-Fächern in Höhe von „mehr als 50 Prozent“, bezogen auf die Gesamtausbildungsinhalte) wird für „völlig unzureichend“ gehalten. Wie die Ingenieurkammer ausführt, ergibt sich der Wunsch, gegenüber der bisher geltenden Gesetzesfassung für mehr Klarheit zu sorgen, daraus, dass der akademische Grad „Dipl.-Ing.“ von den Hochschulen nicht mehr vergeben wird. Allein aus den nunmehr verliehenen akademischen Graden „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ könne nicht mehr auf die Fachrichtung des absolvierten Studiums geschlossen werden. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolge zwar im Gesetzestext des NInG-neu, in dem von technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen die Rede sei. Dadurch werde unterstrichen, dass technische Inhalte in den angebotenen Studiengängen und Curricula vorhanden sein müssten. Die Begründung des Gesetzentwurfs lasse es aber als ausreichend gelten, wenn die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) einen Anteil von 50 Prozent plus 1 erzielten und damit bereits 91 ECTS-Punkte von 180 ausreichten. Dies sei mit der von Sinn und Zweck des Gesetzes verfolgten Qualitätssicherung nicht in Einklang zu bringen. Es würde bedeuten, dass bei einem sechssemestrigen Studium gerade drei Semester mit notwendigen technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen absolviert werden müssten, um sich nach dem Studienabschluss „Ingenieurin/Ingenieur“ nennen zu können. Diese niedrige Schwelle werde dazu führen, dass sich kaum noch Studienanfängerinnen/Studienanfänger für anspruchsvollere technische Ingenieurstudiengänge fänden. Eine Nachfrage, so die Ingenieurkammer, im Berufsstand, bei Ingenieurinnen/Ingenieuren, die in den Gremien der Kammer, der Vertreterversammlung und bei Verbänden tätig seien, habe gezeigt, dass der Berufsstand eine derartige Regelung als nicht ausreichend ansehe. Befürchtet werde, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ dann nicht mehr für eine hochqualifizierte ingenieurwissenschaftliche Ausbildung stehe, sondern auch von Absolventinnen/Absolventen von Hybridstudiengängen oder Studiengängen mit anderer Schwerpunktbildung geführt werden könne. Abgesehen davon, dass Verbraucherschutzgesichtspunkte gegen diese Verwechslungsgefahr sprächen, sehe die Ingenieurkammer die Gefahr der Verwässerung der Berufsbezeichnung und einer Absenkung des Qualitätsniveaus. Beim Berufsbezeichnungsschutz handele es sich um Verbraucherschutz, der einer eindeutigen gesetzlichen Festlegung bedürfe und umso wichtiger werde, je mehr Menschen, Umwelt und Wirtschaft von Technik geprägt

würden. Eine Absenkung von Qualitätsstandards könne sich Deutschland nicht leisten. Dies gelte erst recht mit Blick auf den europäischen Vergleich. Wie die Ingenieurkammer weiter ausführt, haben führende europäische Ingenieurverbände Mindeststandards festgelegt, und zwar dahin gehend, dass mindestens 20 Prozent Basic Sciences (Mathematik, Ingenieurtechnik und naturwissenschaftliche Fächer) und mindestens 60 Prozent Engineering Subjects, also Technikfächer, zu fordern sind. Etwa die Hälfte der europäischen Länder lege, so die Kammer weiter, eine Studiedauer von mehr als drei Jahren fest. Die niedrige Schwelle von lediglich 50 plus 1 Prozent MINT-Anteilen lasse die deutsche Ingenieurausbildung hinter europäische Mindeststandards zurück fallen mit der Folge, dass inländische Studienabschlüsse in Europa nicht (vorbehaltlos) anerkannt würden. Die Ingenieurkammer sehe sich in ihrer Auffassung durch die Rechtsprechung gestützt. Mehrfach sei von dieser entschieden worden, dass zum Führen der Berufsbezeichnung ein Anteil von mindestens 70 Prozent in den MINT-Fächern vorauszusetzen sei. Die Rechtsprechung habe keinen Zweifel daran gelassen, dass der Schutz der Berufsbezeichnung Verbraucherschutz und Sicherung von Qualitätsstandards bedeute. Darüber hinaus gelte es zu bedenken, dass sich im Regelfall jeder „Ingenieur“ nennen könne, ohne dass es einer Meldung bei der Ingenieurkammer bedürfe. Vor diesem Hintergrund sei es umso wichtiger, darauf zu achten, dass das Qualitätsniveau gehalten werde. Ein Absenken des Qualitätsniveaus sei nicht akzeptabel, dies umso mehr, als dass in bestimmten Fällen eine Hochschulausbildung durch praktische Tätigkeiten ausgeglichen werden könne. Ziel solle es sein, Qualitätsstandards zu halten und auf Nachhaltigkeit zu setzen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Befürchtungen bittet die Ingenieurkammer, den Text der Begründung in Bezug auf § 6 des Entwurfs zu überdenken (gegen den im Gesetzestext vorgesehenen Wortlaut werden keine Bedenken erhoben). Für die Auslegung des Begriffs „überwiegend“ als Tatbestandsmerkmal solle die Vorgabe aufgeführt werden, dass mindestens 70 Prozent der Lehrinhalte auf MINT-Fächer entfallen. In die Rechte der Hochschulen, ihre Studiengänge zu gestalten, werde, so die Kammer abschließend, durch ihre Forderung nach 70 Prozent MINT-Fächern nicht eingegriffen.

Nach Aussage der LHN ist für sie „nicht einzusehen, den Pflichtanteil des jeweiligen (Grund-) Studiums an MINT-Prägung mit 50 Prozent festschreiben zu wollen, um die Möglichkeit zu eröffnen, bereits dann die Berufsbezeichnung Ingenieur führen zu dürfen.“ Im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes sprächen gewichtige Gründe gegen dieses Vorhaben. Sowohl ein „Überwiegen“ als auch eine „Prägung“ könne nur dann angenommen werden, wenn das Studium zu mindestens 70 Prozent MINT-Fächer beinhalte, die für ein Ingenieurstudium relevant seien. Anderenfalls drohe nicht nur für den Berufsstand der Ingenieure, sondern auch für die im Handwerk vertretenen gewerblich-technischen Gewerke die Gefahr eines Qualitätseinbruchs. Nicht nur die Berufsbezeichnung, sondern auch die inhaltliche Ausbildung des Ingenieurs sei im handwerklichen Kontext nicht zu unterschätzen und daher vor Verwässerung „durch eher artfremde Zuströme aus anderen Fachrichtungen“ zu schützen. Auch wenn nachvollziehbar erscheine, dass im Rahmen des Bologna-Prozesses Studiengänge vergleichbar gemacht werden sollten, so dürfe dies nicht zulasten deutscher Standards und im Weiteren zulasten des Verbrauchers gehen. Ingenieure übernähmen im Rahmen der Entwicklung und Ausführung von technischen Gütern und Dienstleistungen bis hin zum Bauhaupt- und im Baunebengewerbe sowie im agrartechnischen Bereich Verantwortung für Menschen und Umwelt. Auch stehe der Ingenieurberuf ein für Erhalt und Sicherheit von Sach-, Kultur- und Umweltgütern. Die handwerkliche Ingenieurleistung arbeite mit Vertrauensvorschluss. Aufgrund dieser Garantstellung für Qualität und Einsatzfähigkeit des Gewerks müsse die Ingenieurausbildung fachlich sowie gesellschaftspolitisch „hervorragend“ sein. Hierfür habe auch der Staat Sorge zu tragen; mit dem geplanten Vorhaben laufe das Land dieser Pflicht zuwider. Qualitätssicherung von Ausbildung und Dienstleistung für Mensch und Natur müsse oberste Priorität genießen. Das Aufweichen von Ausbildungsstandards wäre grundsätzlich das entgegengesetzte Signal.

BVN hebt in seiner Stellungnahme die existenzielle Bedeutung einer klar strukturierten, qualifizierten Ingenieurausbildung für Bauunternehmen hervor, nimmt Bezug auf die Studienausgestaltung vor dem Bologna-Prozess und berichtet über die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen in Unternehmen, aber auch bei Bachelorabsolventinnen/-absolventen im Hinblick auf Berufsqualifizierung und Praxisorientierung. Gemäß BVN-Aussage sind die praktische Relevanz gelernten Wissens und die Umsetzung in konkrete berufsqualifizierende Kompetenzen für das Ingenieurstudium „fundamental“. Die Anzahl von Bachelor- und Masterstudiengängen nehme in den letzten

Jahren kontinuierlich zu. Besonders beim Bachelor gebe es eine zu starke Spezialisierung; dies wiederum führe zu Problemen in der Praxis. Nach BVN-Einschätzung dürfe „bis zur vollständigen Integration der neuen Abschlüsse und Strukturen noch einige Zeit vergehen“. Keinesfalls dürfe jedoch der technische Inhalt der Studiengänge weiter reduziert werden. Dies käme einem deutlichen Qualitätsverlust der Ingenieurausbildung gleich. Daher werde ausdrücklich der Vorschlag der Ingenieurkammer unterstützt, den Gesamtanteil der MINT-Fächer auf mindestens 70 Prozent anzusetzen. Selbst dies müsse noch als „Aderlass“ gewertet werden, wenn man bedenke, dass der MINT-Anteil in den klassischen Ingenieurstudiengängen (vor Bologna) bei über 80 Prozent lag.

Für die Bauindustrie Nord ist besonders wichtig, dass gut ausgebildete Fachkräfte von deutschen Hochschulen zur Verfügung stehen. Hierbei habe die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ eine sehr hohe Bedeutung und stelle ein herausragendes Qualitätsmerkmal im Rahmen der Hochschulausbildung dar. Vor diesem Hintergrund hält die Bauindustrie Nord die in Bezug auf § 6 NInG-neu geplanten Regelungen zum Führen geschützter Berufsbezeichnungen für unzureichend. Die vorgesehenen Anforderungen werden, so die Bauindustrie Nord, zu einem Qualitätsverlust der Berufsauszeichnung führen. In der Stellungnahme wird dargelegt, dass bei einem grundständigen Studium einer technisch-ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung ein „Überwiegen“ oder eine „Prägung“ ingenieurspezifischer Fächer nach dortigem Verständnis dann vorliege, wenn sich der Gesamtanteil der MINT-Fächer, die für ein Ingenieurstudium relevant sind, auf mindestens 70 Prozent des gesamten Lehrinhalts belaufe. Insofern regt die Bauindustrie Nord an, den entsprechenden Mindestanteil (im Gesetz) festzuschreiben, um die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ führen zu können.

Die LV-Bau hält die in der Begründung zu § 6 NInG-neu aufgeführten Anforderungen für nicht ausreichend. Die Problematik ergebe sich aus folgender Ausgangslage: Da nicht mehr der akademische Grad „Dipl.-Ing.“, sondern nun der „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von den Hochschulen vergeben werde, könne anhand des Titels nicht mehr auf die Fachrichtung des absolvierten Studiums geschlossen werden. Richtig sei, dass der Gesetzentwurf insofern eine Klarstellung vornehme, als er von einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung spreche und damit technische Inhalte in den angebotenen Studiengängen und den Curricula voraussetze. Die vorgenommene Gewichtung (MINT-Anteil von 50 Prozent plus 1, entsprechend 91 von 180 ECTS-Punkten) werde für nachbesserungswürdig und nicht ausreichend gehalten, die allseits angestrebte Qualitätssicherung werde dadurch gefährdet. LV-Bau geht in ihrer Stellungnahme auch auf den Aspekt des Verbraucherschutzes ein und konstatiert, dass nur dann, wenn sich Verbraucherinnen/Verbraucher auf ein garantiertes Qualitätsniveau verlassen könnten, man dem Gedanken des Verbraucherschutzes gerecht werde. Im Bereich des Ingenieurwesens sei dies deshalb von entscheidender Bedeutung, weil Verbraucherinnen/Verbraucher die Kompetenz einer Ingenieurin/eines Ingenieurs im Vorfeld mangels eigener Fachkompetenz kaum würden überprüfen können, dies sei vielmehr erst nach Umsetzung des beauftragten Werks möglich. Verbraucherinnen/Verbraucher seien daher darauf angewiesen, sich auf die mit einer Berufsbezeichnung verbundene inhaltliche Qualitätsaussage verlassen zu können. Der Begriff „Ingenieurin/Ingenieur“ dürfe nicht entwertet und zu einem Gattungsbegriff unklarer Qualitätsstandards werden. Vor diesem Hintergrund schließt sich die Landesvereinigung den von den europäischen Ingenieurverbänden festgelegten Gewichtungen (20 Prozent Basic Sciences (Mathematik, Ingenieurtechnik, naturwissenschaftliche Fächer) und mindestens 60 Prozent Engineering Subjects (Technikfächer)) an. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass viele europäische Länder eine Studiendauer von mehr als drei Jahren vorgeben. Es wird die Befürchtung geäußert, dass mit der in der Begründung zum Entwurf des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes erfolgten „Grenzziehung“ (50 Prozent plus 1) verbunden wäre, die deutsche Ingenieurausbildung klar hinter europäische Mindeststandards zurückfallen zu lassen. „Sehenden Auges“ werde riskiert, dass das inländische Studium in Europa nicht anerkannt werde, dies gelte es zu verhindern. Der LV-Bau geht es vor allem um den definierten Qualitätsstandard der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“. Sie regt daher an, die Formulierung „überwiegend“ durch Angabe einer 70 Prozent-Grenze deutlich zu konkretisieren.

Die UHN hebt in ihrer Rückmeldung hervor, dass Deutschland im europäischen wie im internationalen Markt als Synonym für qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen stehe. Das duale Ausbildungssystem sei international sehr anerkannt, akademische Abschlüsse hätten einen hohen Stellenwert im internationalen Vergleich. Gemeinsames Ziel müsse es somit sein, die Qualität

der Ausbildung insbesondere auch im akademisch-technischen Bereich weiter zu entwickeln, um die erforderliche Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Dieses Ziel könne jedoch nicht erreicht werden, indem Qualifikationsanforderungen aufgeweicht würden. UHN schließt sich daher ausdrücklich der Darlegung der Ingenieurkammer Niedersachsen an, mit Blick auf die erforderliche Qualitätssicherung die Forderung nach mindestens 70 Prozent MINT-Fächern, bezogen auf die Gesamtausbildungsinhalte, zu erheben.

Der BDB sieht in den Architekten- und Ingenieurgesetzen der Länder einen wesentlichen Beitrag für den Verbraucherschutz. Hierfür sei es von entscheidender Bedeutung, dass Berufstitel mit einem festen Qualitätshintergrund verbunden seien. Im Hinblick auf die stetig steigenden fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen an die Aufgabenbereiche der Ingenieurinnen und Ingenieure hält der BDB die in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgeführten Anforderungen nach einem Mindestanteil von MINT-Fächern mit einer Festlegung von 50 Prozent plus 1 „für mehr als/absolut unzureichend“. Diese Regelung würde es Studierenden ermöglichen, nach einem erfolgreich absolvierten sechssemestrigen Bachelor-Studium mit einer nur dreisemestrigen Belegung von MINT-Fächern den Ingenieurtitel führen zu dürfen. Mit einer solchen Anforderung könne die mit dem Gesetz verfolgte Qualitätssicherung für den Titel „Ingenieurin/Ingenieur“ nicht erreicht werden. Der BDB erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass vor Einführung der gestuften Studienabschlüsse der Abschluss des „Dipl.-Ing.“ auf einem konsekutiven Studium mit mindestens sechs Theoriesemestern und zwei Praxissemestern basierte. Der mit diesem Abschluss gegenüber den Verbraucherinnen/Verbrauchern dokumentierte Qualitätsstandard werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf wesentlich unterschritten, obwohl die Anforderungen gegenüber den Ingenieurinnen/Ingenieuren gestiegen seien. Gerade für solche Berufsfelder sei im Rahmen des Bologna-Prozesses ausdrücklich ein Studienrahmen von sechs bis acht Semestern für den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eingeräumt worden. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass sich ein Ingenieurgesetz an dem von den Hochschulen entworfenen Studienangebot orientiere; dies würde den Verbraucherschutz ad absurdum führen. In diesem Sinne werde um Überdenken der Begründung in Bezug auf einen für erforderlich gehaltenen Mindestanteil an MINT-Fächern in Höhe von mindestens 70 Prozent gebeten.

In seiner Stellungnahme hebt der BDVI hervor, dass er es begrüßen würde, wenn die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ nur von denjenigen Personen geführt werden dürfte, die ein Studium mit mindestens 70 Prozent Lehrinhalt mit MINT-Fächern absolviert haben. Auf den hohen Qualitätsstandard wird verwiesen. Die Berufsbezeichnung, so BDVI, genieße weltweit großes Ansehen und sollte durch hohe Ausbildungsansprüche auch weiterhin dieses Qualitätsniveau halten. Nur gut ausgebildete Ingenieurinnen/Ingenieure könnten die vielfältigen Aufgaben in der Praxis zum Wohle der Auftraggeberinnen/Auftraggeber lösen. Eine Reduzierung der Ausbildungsinhalte im Bereich der MINT-Fächer hätte Nachteile für Verbraucherinnen/Verbraucher zur Folge.

Der VDV teilt die von der Ingenieurkammer Niedersachsen vorgetragene Bedenken bezüglich der in der Begründung zu § 6 des Entwurfs enthaltenen Formulierung von „mehr als 50 Prozent“, die als Absenkung des Qualitätsniveaus empfunden wird. Er bittet, die Ausführungen zu überdenken. Die Forderung der Ingenieurkammer, dass mindestens 70 Prozent MINT-Fächer im Studiengang enthalten sein müssen, wenn die geschützte Berufsbezeichnung angestrebt wird, wird unterstützt.

Auch der VPI sieht die Festlegung von „mehr als 50 Prozent/mindestens 91 von 180 ECTS-Punkten“ im Hinblick auf den Mindestanteil an MINT-Fächern, bezogen auf den Gesamtausbildungsinhalt, als deutlich zu gering an. Aus dortiger Sicht sollten zur Gewährleistung der Qualität wenigstens 70 Prozent, besser 85 Prozent MINT-Inhalte vorgegeben werden, sofern die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ angestrebt werde. Schon jetzt sei festzustellen, so VPI, dass Bachelor- und Master-Absolventinnen/-Absolventen nur bedingt berufsfähig seien und in den ersten Jahren der praktischen Tätigkeit nach dem Studium mit großem Aufwand durch die Ingenieurbüros weiter qualifiziert werden müssten. Der VPI schließt sich der Stellungnahme der Ingenieurkammer Niedersachsen vollumfänglich an und unterstützt sie nachdrücklich.

VSVI begrüßt die Novellierung in ihren Grundzügen und in ihrer Struktur, sieht allerdings, bezogen auf die Qualitätsanforderungen an die Studiengänge und um sich „Ingenieurin/Ingenieur“ nennen zu dürfen, Änderungsbedarf. Der in § 6 Nr. 1 Buchst. a NIngG-neu verwendete Begriff „überwiegend“ wird als zu schwach angesehen. Wenn es überhaupt eines unbestimmten Begriffs im Ge-

setzungstext bedürfe, müsse dieser „weit überwiegend“ lauten. Dies sei so zu verstehen, dass mindestens 150 ECTS der mindestens 180 erforderlichen Punkte aus dem MINT-Bereich notwendig seien, um das benötigte Niveau zu erreichen. Bereits bei der Umstellung der alten Diplomstudiengänge auf Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen habe die Breite und Tiefe des Studiums erheblich reduziert werden müssen, um der europäischen Harmonisierung Rechnung zu tragen. Eine weitere Kürzung des MINT-Bereiches sei bei diesem komplexen und vielschichtigen Beruf nicht mehr hinnehmbar, wenn Ingenieurinnen oder Ingenieure weiterhin hohe Verantwortung tragen sollten. Bereits heute müsse VSVI feststellen, dass Baufirmen, Ingenieurbüros und auch Verwaltungen deutlich mehr Zeit in die Einarbeitung von Absolventinnen und Absolventen, begleitet durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen, investieren müssten. Bei etlichen Studiengängen, so VSVI weiter, müsse aber zusätzlich festgestellt werden, dass Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung nicht ohne Weiteres übertragen werden könnten, weil es an ausreichendem Basis- und auch Fachwissen fehle. Die Vermittlung von Basis- und Fachwissen sei jedoch nicht im Rahmen von Fortbildung möglich oder leistbar, sondern dies sei Kernaufgabe und Kernkompetenz von Hochschulen. Ohne dieses Basis- und Fachwissen könnten keine sachkundigen Entscheidungen, gerade und insbesondere in sicherheitsrelevanten Sachverhalten, getroffen werden. Der Begriff „Ingenieur“ stehe für hohe Kompetenz und müsse für sich bürgen, ohne dass es im Einzelfall einer Prüfung der Befähigung einzelner Personen bedürfe, ob und welche Verantwortungen „guten Gewissens“ übertragen werden könnten. Potenzielle Auftraggeber oder Arbeitgeber, wie beispielsweise eine Gemeinde, seien ansonsten damit „hoffnungslos“ überfordert. Aus VSVI-Sicht sei es sogar geboten, die Berufsbezeichnung besser zu schützen. Die sogenannten Hybridstudiengänge hätten sicher ihre Berechtigung am Markt. Die Vielfalt an klingvollen Namen von Studiengängen mache es (aber) schwierig zu erkennen, welche Fähigkeiten Absolventinnen/Absolventen erworben hätten. Hier brauche die Gesellschaft Klarheit. „Ingenieurin/Ingenieur“ dürfe sich daher nur nennen, wer ein mathematisches, technisches und naturwissenschaftlich orientiertes Studium absolviert habe.

FBN weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass hohe Qualität der Markenkern der freiberuflichen Dienstleistungen sei, weil Verbraucherinnen/Verbraucher sie von den Freien Berufen erwarteten. Freiberufliche Dienstleistungen seien hochkomplex, rechtlich geregelt und würden getragen von anspruchsvollen Compliance-Regeln für Berufsträger. Dass das so bleibe, dafür sorgten die Selbstverwaltung und ein stringentes Berufsrecht - von der Zulassung zum Beruf über dessen Ausübung bis hin zu strengen Sanktionen für Verfehlungen. Die bisherige Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ sei weltweit Sinnbild für Vertrauen, Verlässlichkeit und höchste Qualität. Der „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ sollte dieses hohe Ansehen fortsetzen. Wenn jedoch lediglich 50 Prozent eines Hochschulstudiums mit den Fächern Mathematik, Informatik, Technik und Naturwissenschaft belegt sein sollten, stelle sich die Frage, ob dies ausreiche, um weiterhin das Qualitätsniveau zu erreichen. Der FBN verneint diese Frage und stuft im europäischen Abgleich die 50 Prozent ebenfalls als zu gering ein. Es wird der Vergleich gezogen mit den übrigen klassischen Freien Berufen (Ärztinnen/Ärzten, Anwältinnen/Anwälten, Steuerberaterinnen/Steuerberatern, Zahnärztinnen/Zahnärzten, Tierärztinnen/Tierärzten, Apothekerinnen/Apothekern), bei denen 50 Prozent eindeutig nicht ausreichen, um die notwendige Qualifikation zu erreichen. Aus diesem Grund bittet der FBN nachhaltig, die Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ zu überdenken und den prozentualen Mindestanteil von MINT-Fächern von 50 auf 70 zu erhöhen.

Zur Thematik sind im Rahmen der Verbandsbeteiligung weitere Rückmeldungen zu den in der Begründung zu § 6 NInG-neu enthaltenen Ausführungen eingegangen, die mit einer Festlegung auf einen prozentualen Mindestanteil an MINT-Fächern, wie in der der Verbandsbeteiligung zugrunde liegenden Entwurfsfassung dargestellt, konform gehen bzw. die zum Teil zusätzliche Aspekte einbringen, die im Kontext mit dem Führen der Berufsbezeichnung gesehen werden. Diese Rückmeldungen sind den einzelnen Institutionen, die sich zur Thematik (aber auch anderen Themenstellungen) eingebracht haben, zugeordnet. Die jeweiligen Argumentationslinien sind in den Abschnitten B und C an entsprechender Stelle abgebildet.

Im Zuge der notwendigen Gesamtbetrachtung hat die Landesregierung die wesentlichen Beschlusslagen und Positionen in ihre Überlegungen zur Thematik einfließen lassen:

Am 9./10. Dezember 2015 hat die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) den von ihr im Sommer 2015 eingerichteten sogenannten Ad-hoc-Länderarbeitskreis „Vereinheitlichung der Ingenieurgesetze der Länder“ beauftragt, bis zur WMK-Herbstsitzung 2017 das Muster-Ingenieurgesetz von 2003 hinsichtlich der Regelungen des Titelschutzes bei der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ so weit fortzuschreiben, wie es die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Ingenieurwesen und auch die Notwendigkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsqualifikationen erforderlich machen. Ein erster Zwischenbericht des Länderarbeitskreises besagt, dass „die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ derjenige führen darf, der eine mindestens sechssemestrige technisch-naturwissenschaftliche Hochschulqualifikation mit mehr als 50 Prozent des Studiums der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) erfolgreich absolviert hat.“

Im Rahmen der ersten Kabinettsbefassung (Freigabe zur Verbandsbeteiligung, Unterrichtung des Landtages) am 29. November 2016 hatte die Landesregierung die Thematik „prozentualer Mindestanteil von MINT-Fächern“ erörtert und sich auf die Formulierung „mehr als 50 Prozent/mindestens 91 ECTS-Punkte“ verständigt. Der Beschluss spiegelt die Beschlusslage in der WMK wider, welcher von der Wissenschaftsseite einhellig getragen wird.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde jedoch deutlich, dass die Ingenieurkammer Niedersachsen und verschiedene Berufsverbände eine prozentuale Festlegung, wie vorstehend dargestellt, als eine Absenkung des Qualitätsniveaus empfinden.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der weiteren Erörterungen in der WMK sowie auf europäischer Ebene sieht die Landesregierung von einer prozentualen Festlegung ab, zumal die Thematik auch nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der modifizierten Berufsanerkennungsrichtlinie steht.

B. Rückmeldungen einzelner Verbände/Institutionen zu verschiedenen Themenschwerpunkten und zu Einzelvorschriften

Mehrere Verbände/Institutionen sprechen in ihren Stellungnahmen sowohl gleiche/ähnliche thematische Schwerpunkte als auch zusätzliche Einzelthemen an. Hier themenbezogene Zuordnungen vorzunehmen, wäre zu unübersichtlich geworden. Insofern wird die unter 2 A. gewählte Systematik nicht fortgesetzt. Nachstehend folgt die Darstellung der Rückkopplungen in der jeweiligen Reihenfolge der Themen, Bezugnahmen und Begründungen, wie sie die einzelnen Verbände/Institutionen vorgetragen haben. Wiederholungen lassen sich dabei weder hinsichtlich der übermittelten Argumente noch mit Blick auf die diesbezüglichen Bewertungen durch die Landesregierung vermeiden:

VDE Hannover und VDE Bund schildern ihre Besorgnis, dass, bezogen auf die Umsetzung der modifizierten Berufsanerkennungsrichtlinie in allen Bundesländern, die dortigen Ingenieurkammern die aktuellen Novellierungen zum Anlass nähmen, um zunehmend Einfluss auf die Definition von Ingenieurstudiengängen und damit auf die Vergabe der Berufsbezeichnungen von Hochschulabsolventinnen/-absolventen zu gewinnen - so auch in Niedersachsen. Die Ingenieurkammern regeln die Berufsausübung von Ingenieurinnen/Ingenieuren wie beispielsweise Beratende Ingenieurinnen oder Ingenieure in Sachverständigentätigkeiten. Dies seien in Deutschland geschätzt 15 000 Personen, die deutliche Mehrheit liege dabei auf den Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Architektur. Dem stünden deutlich mehr als 1,5 Millionen Ingenieurinnen/Ingenieure gegenüber, die keine Kammern zur Regelung ihrer Berufsausübung benötigten. In § 1 NIngG-neu (Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure) werde versucht, das gesamte Berufsfeld „Ingenieur“ zu definieren; dies sei unnötig und führe zur Verwischung der Zuständigkeiten der Kammern. VDE Hannover und VDE Bund hegten starke Zweifel, dass die Ingenieurkammer über die notwendigen Kompetenzen in allen Ingenieur-Fachbereichen verfüge; hierfür sei vielmehr ein zentrales Prüfverfahren, basierend auf einheitlichen Referenzen (z. B. KMK-Infoportal) zielführender. Die Berufsbezeichnung dürften die Absolventinnen/Absolventen von Ingenieurstudiengängen deutscher Hochschulen aufgrund der aktuellen Ingenieurgesetze der Bundesländer führen. Damit liege die Festlegung, wodurch sich Ingenieurinnen/Ingenieure auszeichneten, in der Verantwortung der Hochschulen durch Gestaltung der entsprechenden Studiengänge und Prüfungen. Die Studiengänge wiederum würden Peer-Group basiert von einschlägigen unabhängigen Agenturen akkreditiert. Dieses System sei erfolgreich und habe sich in Deutschland bewährt. VDE Hannover und VDE Bund empfehlen in diesem Zusammenhang den Hochschulen des Landes Niedersachsen, ihre Absolventinnen/Absolventen im akkreditierten Diploma-Supplement auf die Befähigung zum

Tragen der Berufsbezeichnung hinzuweisen. Generell werde eine Vermischung von Ingenieurgesetz beziehungsweise dem Schutz der Berufsbezeichnung mit dem Ingenieurkammergesetz abgelehnt. Dies bereite den Boden für das Erwachsen von Zuständigkeiten der Ingenieurkammer für die überwiegende Mehrheit der Ingenieurinnen/Ingenieure, die die Kammer nicht vertrete; es berge die Gefahr einer Zwangsverkammerung und Überbürokratisierung des Berufsstands der Mehrheit der Ingenieurinnen und Ingenieure. Außerdem werde dringend von Sonderwegen einzelner Länder bei Definitionen der Berufsbezeichnung abgeraten. Diese müssten aus Sicht des VDE Hannover und des VDE Bund deutschlandweit einheitlich gelten und entsprechend bundesländerübergreifend koordiniert werden.

Die im Zusammenhang mit den in § 1 NIngG-neu getroffenen Regelungen von VDE Hannover und VDE Bund vorgetragene Kritik ist in der Sache nicht zutreffend. Gerade die Novellierung der Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EU) durch die Richtlinie 2013/55/EU macht eine Beschreibung der Berufsaufgaben des Berufsbildes „Ingenieurin/Ingenieur“ erforderlich, um vergleichen/bewerten zu können, ob es sich - wie es die modifizierte Berufsankennungsrichtlinie vorgibt und formuliert - um „denselben Beruf“ handelt.

Die Ingenieurkammern sind nicht erst im Zuge der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie die „zuständigen Stellen“, sondern sie sind dies schon seit Jahren. Insofern hat sich durch das aktuelle Gesetzesverfahren keine Änderung ergeben, und die vom VDE-Hannover vermutete „Verwischung“ von Zuständigkeiten wird nicht geteilt.

Nicht zutreffend ist auch die Aussage, die Ingenieurkammern seien nur für einen zahlenmäßig geringen Anteil der Ingenieurinnen und Ingenieure „vertretungsberechtigt“. Die der Ingenieurkammer zustehende Befugnis basiert in diesem Fall nicht auf der Anzahl ihrer Kammermitglieder, sondern darauf, dass den Ingenieurkammern als öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Zuständigkeit für generelle Regelungen, Festlegungen und Anerkennungen im Zusammenhang mit dem gesamten Berufsbild „Ingenieurin/Ingenieur“ in all seinen Facetten obliegt. Der Titelschutz und damit die Frage, ob sich eine Person zu Recht „Ingenieurin/Ingenieur“ nennen darf, ist nicht teilbar. Insofern kommt es an dieser Stelle gerade nicht auf eine mögliche Kammermitgliedschaft an.

Der VDE Hannover irrt mit seiner den Hochschulen zugeschriebenen Verantwortung in Bezug auf Festlegung und Befähigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung. Hier ist zu differenzieren zwischen der Verleihung akademischer Grade (durch die Hochschulen) und der Feststellung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung (durch die Ingenieurkammer). Bei der Akkreditierung handelt es sich um ein allgemeines Verfahren, welches Studiengängen die Einhaltung bestimmter, von der KMK festgelegter Mindeststandards und Kriterien bescheinigt. Die Akkreditierung allein sagt aber nichts darüber aus, ob ein Studiengang zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt. Dies sind zwei getrennt voneinander zu betrachtende Sachverhalte. Das „Nicht-Führen-Können“ der Berufsbezeichnung behindert nicht den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Eine „Vermischung von Ingenieurgesetz beziehungsweise dem Schutz der Berufsbezeichnung mit dem Ingenieurkammergesetz“ findet nicht statt. Niedersachsen verfügt nicht über ein Ingenieurgesetz und ein Ingenieurkammergesetz, sondern die entsprechenden Vorschriften sind in einem Gesetz zusammengefasst. Durch die Novelle hat sich diesbezüglich nichts geändert. Gleiches gilt für Fragen der Zuständigkeit (oben bereits dargelegt) wie auch für die generelle Kompetenz der Ingenieurkammer Niedersachsen, an der landesseitig kein Zweifel besteht.

Themen wie „Zwangsverkammerung“ oder „Überbürokratisierung eines Berufsstands“ sind nicht Gegenstand aktueller Erörterungen - weder in Niedersachsen noch bundesweit. Sie stehen überdies in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der modifizierten BARL.

Niedersachsen beschreitet mit der Definition der Berufsbezeichnung keinen „Sonderweg“, sondern hält sich vollumfänglich an den im Dezember 2015 im Rahmen der WMK getroffenen Beschluss. Wie schon unter 2 A. erwähnt, hat der von den Wirtschaftsministern eingesetzte Länderarbeitskreis die Aufgabe, bis zur Herbstsitzung 2017 das Muster-Ingenieurgesetz von 2003 hinsichtlich Regelungen des Titelschutzes bei der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ so weit fortzuschreiten, wie es die zwischenzeitliche Entwicklung im Ingenieurwesen wie auch die Notwendigkeit zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erforderlich machen. Die Vorbereitungen dazu laufen.

Der VBI bittet in seiner Stellungnahme um Streichung von § 7 Abs. 2 Nr. 3 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation); er geht von einer Neuaufnahme der Regelung in das Niedersächsische Ingenieurgesetz aus. Dies trifft nicht zu. Die Vorschrift entspricht gleichlautend § 4 Abs. 1 Nr. 4 des geltenden Ingenieurgesetzes. Der Anregung des VBI wird nicht gefolgt.

Unter Bezugnahme auf das Vierte Kapitel (§§ 16-19) des NIngG-neu (Gesellschaften) vertritt der VBI die Auffassung, dass diese Vorschriften gestrichen werden sollten, weil die entsprechenden Regelungsinhalte bereits über einschlägige Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) abgedeckt seien. Das ist nicht der Fall. Im Vierten Kapitel geht es um Regelungen im Zusammenhang mit Titelschutz, Eintragungsvoraussetzungen und Eintragungsverfahren. Die Anregung kann insofern nicht übernommen.

In seiner Stellungnahme bringt der VDI zum Ausdruck, dass er eine Zusammenlegung von Ingenieurgesetz und Ingenieurkammergesetz ablehne. Ingenieurgesetz und Ingenieurkammergesetz verfolgten inhaltlich völlig unterschiedliche Ziele; die Begründung zur Zusammenfassung der Gesetze, um eine Deregulierung zu erreichen, griffen somit nicht. Hier liegt seitens des VDI ein Missverständnis vor: Niedersachsen verfügt nicht über ein Ingenieurgesetz und ein Ingenieurkammergesetz, sondern die entsprechenden Vorschriften sind (und waren) in einem Gesetz zusammengefasst. Durch die aktuelle Novelle hat sich diesbezüglich nichts geändert; die vom VDI gezogenen Schlussfolgerungen gehen fehl an diesem Punkt.

Nach VDI-Einschätzung sollte Niedersachsen sein Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auch für Ingenieurinnen/Ingenieure anwenden und nicht den Umweg über ein Fachgesetz wählen. Nach derzeit geltendem Recht ist die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) ausgeschlossen. In der vorliegenden Novelle ist von diesem Grundsatz abgewichen worden, indem bestimmte Vorschriften des NBQFG für anwendbar erklärt werden. Ob und inwieweit bei zukünftigen Novellen eine Anwendbarkeit des NBQFG in Gänze oder eine Ausweitung der Anwendbarkeit einzelner NBQFG-Vorschriften sinnvoll sein könnte, wäre gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei einer weiteren Novelle zu prüfen. Die Frage stellt sich gegenwärtig nicht.

Der VDI begrüßt den im Rahmen der von der WMK eingesetzten Länderarbeitsgruppe zur Vereinheitlichung der Länderingenieurgesetze erfolgenden Abstimmungsprozess und empfiehlt, diesen fortzusetzen. So ist es länderseitig vorgesehen; Niedersachsen ist in der Arbeitsgruppe vertreten.

Nach Auffassung des VDI sollte § 1 NIngG-neu (Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure) gestrichen werden, weil nicht einzusehen sei, dass der Gesetzgeber bestimme, welche Aufgaben und Tätigkeitsfelder dem Ingenieurberuf entsprächen. Dem Vorschlag kann unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht gefolgt werden. Gerade die Umsetzung der Vorschriften der modifizierten Berufsankennungsrichtlinie macht es erforderlich, dass der Gesetzgeber definiert, was den Beruf der Ingenieurin/des Ingenieurs auszeichnet, und damit festlegt, in welchen Fällen es sich um „denselben Beruf“ handelt.

Der VDI begrüßt, dass in der Begründung zu § 6 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation) für die Frage, ob ein Studiengang überwiegend von ingenieurwissenschaftlich relevanten Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik geprägt ist, als Schwelle „mehr als 50 Prozent MINT-Mindestanteil“ definiert wird.

Das Führen der Berufsbezeichnung müsse sich, so VDI, weiterhin automatisch aus dem Gesetz ergeben. Es bedürfe dazu weder einer Mitgliedschaft noch einer speziellen Bescheinigung. Diese Darlegung trifft zu; sie entspricht geltendem Recht, eine Änderung ist durch die vorliegende Novelle nicht erfolgt.

Nach VDI-Auffassung enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen, die eine erhebliche Ausweitung der Zuständigkeiten für die Ingenieurkammer vorsähen. Dies werde entschieden abgelehnt. Aufgrund der geringen Zahl an Kammermitgliedern in Relation zur Gesamtzahl der Ingenieurinnen/Ingenieure komme es nicht in Betracht, der Kammer umfassende Repräsentationsfunktion und Regelungskompetenz zu übertragen. Diese Einschätzung des VDI ist nicht zutreffend: Im Zu-

ge der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU hat es keine Ausweitung der Aufgaben der Ingenieurkammer Niedersachsen gegeben; die Zuständigkeiten sind unverändert geblieben.

Als inhaltlich kontraproduktiv und daher inakzeptabel empfindet es der VDI, wenn künftig für Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 NIngG-neu allein die Ingenieurkammer Referenzrahmen beziehungsweise Verzeichnisse über Sachgebiete aller Ingenieurfachrichtungen festlege. Hier müsse eine Berücksichtigung der Kompetenz und Einbindung der Hochschulen erfolgen. Der Argumentation des VDI wird nicht gefolgt. Bei denjenigen, die in den Gremien der Ingenieurkammer Niedersachsen tätig sind, handelt es sich um Vertreterinnen und Vertreter des Berufsstandes. Darüber hinaus zieht die Ingenieurkammer in jedem Einzelfall noch zusätzlich spezifische Expertise von Fachleuten aus dem Hochschul-/Wissenschaftsbereich hinzu. Dieses Verfahren wird seit Langem so praktiziert; die externe Kompetenz der Fachleute ist insofern als Bestandteil der Kompetenz der Kammer zu sehen. Für die Einrichtung einer vom VDI vorgeschlagenen zusätzlichen Servicestelle, die bundesweit Transparenz über ausländische Ingenieurabschlüsse schaffe, wird keine Notwendigkeit gesehen. Unabhängig davon ist dies eine Forderung, die mit der Umsetzung der BARL-Vorschriften in niedersächsisches Recht nicht in Zusammenhang steht und nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit unter Beteiligung verschiedener Institutionen zu erörtern wäre.

Abschließend fordert der VDI, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer in § 8 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation), § 9 NIngG-neu (Ausgleichsmaßnahmen), § 10 NIngG-neu (Genehmigungsverfahren), § 12 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure), § 22 NIngG-neu (Bescheinigungen), Absatz 4 von § 28 NIngG-neu (Aufgaben der Ingenieurkammer) und § 43 NIngG-neu (Ordnungswidrigkeiten) ersatzlos zu streichen und stattdessen das NBQFG anzuwenden. Wie bereits ausgeführt, ist nach geltendem Recht die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) bislang ausgeschlossen. In der vorliegenden Novelle werden bestimmte Vorschriften des NBQFG für anwendbar erklärt. Die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit bei weiteren Novellen eine Anwendbarkeit des NBQFG in Gänze oder eine Ausweitung der Anwendbarkeit einzelner NBQFG-Vorschriften sinnvoll sein könnte, wäre gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Gegenwärtig stellt sich diese Frage nicht.

C. Rückmeldungen zu Einzelschriften

Unter Bezugnahme auf Nummer 1 in § 6 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation“) wünscht der VDV, dass die Regelstudienzeit nicht über die Anzahl von Studienjahren definiert, sondern die Definition auf die Anzahl der theoretischen Studiensemester abgestellt werden möge. Dem Wunsch wird nicht nachgekommen. Mit der aktuellen Novellierung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes wird die modifizierte Berufsanerkenntnisrichtlinie umgesetzt, die keine entsprechenden Vorgaben enthält. Niedersachsen strebt zu diesem Thema keinen „Sonderweg“, sondern eine möglichst länder einheitliche Festlegung an. Im Dezember 2015 hat die WMK den von ihr eingesetzten Länderarbeitskreis „Vereinheitlichung der Länderingenieurgesetze“ unter Federführung Nordrhein-Westfalens gebeten, zum Herbst 2017 den Entwurf eines Muster-Ingenieurgesetzes vorzulegen. Die hierzu in diesem Jahr noch zu führenden Diskussions- und Abstimmungsprozesse bleiben abzuwarten.

Der VDV macht in seiner Rückmeldung zu § 6 NIngG-neu des Weiteren darauf aufmerksam, dass er eine Regelung in der Weise begrüßen würde, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ nicht nur allein, sondern auch in einer Wortverbindung (z. B. Vermessungsingenieur, Bauingenieur, Maschinenbauingenieur) geführt werden könne. Die Einführung einer diesbezüglichen ergänzenden Regelung ist nicht erforderlich.

Der BDB tritt in seiner Stellungnahme mit Blick auf § 6 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation“) für eine Regelstudienzeit von mindestens vier (statt drei) Jahren ein. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen. Eine etwaige Erhöhung der Mindeststudienzeiten steht derzeit weder (bundesweit) in der Diskussion noch ist sie im Rahmen der aktuell umzusetzenden Regelungen der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie vorgesehen. Die Thematik könnte möglicherweise im Zuge des diesjährig anstehenden Erörterungsprozesses im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines

Muster-Ingenieurgesetzes auf Länderebene angesprochen werden. Ob und inwieweit sich dabei eine einvernehmliche, länderübergreifende Verständigung erzielen lässt, ist momentan nicht einzuschätzen.

Als weiteres Thema hat der BDB die Frage nach einer möglichen Kammermitgliedschaft für Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfasser gemäß § 20 NInG-neu aufgeworfen. Diese Fragestellung steht nicht im Kontext mit der BARL-Umsetzung und wird deshalb zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer weiteren Novelle ergebnisoffen zu prüfen sein.

Der BDVI nimmt in seiner Stellungnahme auf § 8 NInG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation) Bezug und macht deutlich, dass mit Blick auf die „relativ weit reichenden Formulierungen“ sicher gestellt sein müsse, dass im Zweifel die Fachkenntnisse einer Bewerberin/eines Bewerbers durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssten. Sowohl bei den zur Anwendung gelangten Formulierungen als auch bei dem in der Vorschrift u. a. angesprochenen Themenfeld „Ausgleichsmaßnahmen“ handelt es sich um die genaue Umsetzung der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie. In den Fällen, in denen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind als Möglichkeiten grundsätzlich das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung vorgesehen. Ob und wann eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen besteht, ist in § 9 NInG-neu geregelt. Die vom BDVI gewünschte Beschränkung auf die Eignungsprüfung als alleiniges Instrument einer Ausgleichsmaßnahme ist gemäß den EU-Vorgaben an das Vorliegen konkreter Voraussetzungen geknüpft und lässt sich nicht allgemein festlegen. Der Vorschlag kann in seiner generellen Form insofern nicht aufgenommen werden.

Mit Blick auf die Vorschrift des § 10 NInG-neu (Genehmigungsverfahren) hat der BDVI eine Konkretisierung dahin gehend angeregt, dass Absatz 4 zwischen den Sätzen 2 und 3 ergänzt werden möge um den Satz „Die Durchführung der sonstigen geeigneten Verfahren obliegt qualifizierten Personen des jeweiligen Fachgebiets.“ Der Anregung wird aus zwei Gründen nicht gefolgt: Zum einen setzt Absatz 4 genau den Wortlaut der sogenannten Flüchtlingsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) um. Zum anderen wird der Einsatz qualifizierter Personen als (praktizierte) Selbstverständlichkeit angesehen; hierzu bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

In ihrer Stellungnahme bestätigt die Ingenieurkammer Niedersachsen u. a., dass die Vorschriften des § 9 NInG-neu (Ausgleichsmaßnahmen) die sich aufgrund der Vorgaben der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie als erforderlich erweisenden Regelungen beinhalten. Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 4 der Vorschrift, nach der die Ingenieurkammer durch Satzung Bestimmungen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu treffen hat, wird aber ausgeführt, dass sich eine Satzungsregelung „rechtsdogmatisch“ wohl nur auf Mitglieder beziehen könne. Gerade im Bereich des Führens der geschützten Berufsbezeichnung von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen sei dies jedoch nicht der Fall; erst mit der Entscheidung über die Anerkennung erwürben Antragstellerinnen/Antragsteller die Zugangsmöglichkeit zur Kammer. Diesen Personenkreis in einer Satzungsregelung einzubeziehen, begegne möglicherweise rechtlichen Bedenken. Es sei daher zu überlegen, so die Ingenieurkammer, ob die erforderlichen Regelungen nicht einer Satzung, sondern einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben sollten. Im Zusammenhang mit der im Zuge der BARL-Umsetzung erforderlich werdenden ergänzenden Regelungen zu der von der Ingenieurkammer angesprochenen Themenstellung ist die Entscheidung zugunsten des Rechtsinstruments einer Satzung anstelle einer Rechtsverordnung in einem intensiven Abwägungsprozess bewusst getroffen worden. Dass es sich bei Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung noch nicht um Kammer-Mitglieder handelt, ist bekannt und von der Ingenieurkammer zutreffend dargelegt worden. Jedoch benötigt diese Personengruppe Genehmigungen seitens der Kammer zum berechtigten Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“. Dieses Erfordernis kann nicht nur auf dem Wege einer Verordnung, sondern eben auch mittels Satzungsrecht geregelt werden. Diese Rechtsauffassung wird durch bestehende Rechtsprechung getragen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 9 Abs. 4 NInG-neu im Be-

sonderen Teil der Begründung (siehe dazu auch Seiten 83/84) wird an dieser Stelle verwiesen. Die Überlegungen der Ingenieurkammer sind nachvollziehbar; aus vorgenannten beziehungsweise in Teil B der Begründung dargelegten Gründen werden sie jedoch nicht aufgegriffen.

Aus Zeitgründen hat die LHK von einer gemeinsam mit allen Mitgliedshochschulen abgestimmten Stellungnahme abgesehen und stattdessen zwei Einzelstimmungen von Mitgliedshochschulen als offizielle LHK-Stellungnahme übermittelt. Bei den beiden Mitgliedshochschulen, die jeweils eine Bewertung abgegeben haben, handelt es sich um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Hochschule Hannover.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bringt in ihrer Rückmeldung ihre Verwunderung zum Ausdruck, dass mit Blick auf das Anerkennungsverfahren nicht das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes vollständig für anwendbar erklärt oder auch die Einrichtung einer zentralen, bundeseinheitlichen Stelle zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse unterstützt worden sei. Wie schon im Vorstehenden dargelegt, findet das NBQFG im bislang geltenden Recht keine Anwendung. In der vorliegenden Novelle wird bereits in bestimmten Bereichen die Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes erklärt. Die Fragestellung einer vollständigen Anwendung des NBQFG stellt sich im Zuge der BARL-Umsetzung nicht, ist insofern derzeit auch nicht Gegenstand der Erörterungen. Die Frage der Schaffung einer bundeseinheitlichen, zentralen Stelle zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist länderübergreifend und bundeseinheitlich, nicht jedoch im Zuge der Umsetzung der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie in Landesrecht zu behandeln.

In ihrer Stellungnahme lehnt die Universität die von ihr im Gesetzentwurf (vermeintlich) festgestellte Ausweitung von Zuständigkeiten der Ingenieurkammer Niedersachsen ab. Eine entsprechende Ausweitung hat es nicht gegeben, die Einschätzung ist nicht zutreffend.

Die Universität verweist des Weiteren auf die seit Jahren bestehenden Akkreditierungsverfahren, die in jedem Einzelfall die Berufsfähigkeit feststellten. Inhalt und Art eines Studiengangs festzulegen sowie den beruflichen Status von Absolventinnen/Absolventen zu dokumentieren, sei Sache der Hochschulen. Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover differenziert bei ihren Darlegungen allerdings nicht zwischen der Verleihung akademischer Grade (= Aufgabe der Hochschulen) und der Feststellung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung (= Aufgabe der Ingenieurkammer). Die Akkreditierung ist ein allgemeines Verfahren, das Studiengängen die Einhaltung von bestimmten, von der KMK festgelegten Mindeststandards und Kriterien bescheinigt. Die Akkreditierung allein sagt aber nichts darüber aus, ob der Studiengang zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt. Dies sind zwei getrennt voneinander zu betrachtende Sachverhalte, die die Universität im Rahmen ihrer Ausführungen verkennt. Zu den Befugnissen der Hochschulen gehört es nicht, den beruflichen Status von Absolventinnen/Absolventen berufsrechtlich zu dokumentieren.

Kritisch gesehen wird hochschulseitig die „Zuspitzung auf technisch-naturwissenschaftliche“ Studiengänge und die Festlegung eines Mindestanteils von MINT-Fächern von „mehr als 50 Prozent“.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover nimmt u. a. auch zu Einzelvorschriften Stellung:

Mit Blick auf § 1 NIngG-neu (Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure) wird dargelegt, dass es weder inhaltlich geboten noch rechtlich notwendig sei, dass der Gesetzgeber bestimme, welche Aufgaben und Tätigkeitsfelder dem Ingenieurberuf entsprächen. Diese ergäben sich durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, aufgrund technischen Fortschritts sowie gesellschaftlicher Belange. Entgegen der Auffassung der Universität ist es in Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und damit aufgrund von EU-Recht jedoch erforderlich, die Berufsaufgaben des Berufsbildes „Ingenieurin/Ingenieur“ festzulegen, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, Stichwort „derselbe Beruf“. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu gleichartigen/ähnlich lautenden Stellungnahmen anderer Verbände/Institutionen zur Thematik wird Bezug genommen.

Begrüßt wird, dass das NBQFG künftig in bestimmten Bereichen angewendet werden kann. Es stelle sich aber die Frage, ob das aktuelle Ingenieurgesetz überhaupt überarbeitet werden müsse und ob nicht alle Fragen der Anerkennung durch eine bundeseinheitliche Stelle behandelt werden

sollten oder zumindest die Geltung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes durch eine vollständige Öffnung des § 3 NIngG-neu (Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) Anwendung finden sollte. Eine Anpassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes ist erforderlich, denn es gilt, eine europäische Richtlinie in niedersächsisches Recht umzusetzen. Die Frage nach einer bundeseinheitlichen Stelle für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse stellt sich aktuell nicht, auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen. Im Zusammenhang mit der Frage nach Anwendung des NBQFG wird ebenfalls auf die dazu bereits getätigten Ausführungen Bezug genommen.

Bezogen auf § 8 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation) hält die Universität die Zuständigkeit der Ingenieurkammer für nicht sinnvoll, weil zur Bewertung spezifisches Wissen und zudem auch eine entsprechende personelle Ausstattung erforderlich sei, die sie nicht sehe. In gleicher Weise wird auch im Zusammenhang mit der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 NIngG-neu argumentiert und die Einführung einer speziellen Fachaufsicht angeregt. Wie schon auf Seite 57 dargestellt ist, sind die Gremien der Ingenieurkammer mit Vertreterinnen/Vertretern aus dem Berufsstand besetzt. Dazu werden jeweils noch Fachleute aus dem Hochschul-/Wissenschaftsbereich eingebunden, sodass die gesamte Bandbreite des Berufsfeldes „Ingenieurin/Ingenieur“ abgebildet wird. Die Frage der Einführung einer Fachaufsicht steht in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und stellt sich in diesem Gesetzesverfahren nicht; eine Änderung des geltenden Rechts erfolgt durch die vorliegende Novelle nicht.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 NIngG-neu hat die Ingenieurkammer durch Satzung Bestimmungen zu treffen über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, so der vollständige Wortlaut der Vorschrift. Diese Regelung berühre, so die Universität, den akademischen Bereich und stelle einen Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit dar; durch eine solche Satzung werde zumindest mittelbar Einfluss auf die Gestaltung der Curricula an den Hochschulen genommen. Es ließen sich keine Kriterien für eine Abwägung erkennen, die einen Eingriff in das Gestaltungsrecht bezüglich der Hochschulcurricula als Ausfluss der Wissenschaftsfreiheit rechtfertigten; zudem enthalte die Vorschrift keine Erwägungen zu Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines solchen Eingriffs. Hier liegt offenbar bei der Universität ein Missverständnis vor. Bei den in § 9 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Regelungen handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit, und auch das Gestaltungsrecht bezüglich der Curricula bleibt unangetastet. Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen steht nur dann an, wenn im konkreten Einzelfall festgestellt wird, dass der Berufsabschluss einer Bildungsausländerin/eines Bildungsausländers nicht mit einem inländischen Berufsabschluss vergleichbar ist und insofern bestehende Defizite durch das Absolvieren von Anpassungsmaßnahmen oder das Ablegen einer Eignungsprüfung auszugleichen sind. Ob Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, hängt daher von den Abschlüssen von Bildungsausländerinnen/Bildungsausländern ab. Es besteht insofern weder ein Ansatz für eine etwaige Beeinflussung der Gestaltung inländischer Curricula noch für einen Eingriff in die Hochschulautonomie oder Wissenschaftsfreiheit. Die Möglichkeit des Absolvierens von Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung entstammt der Berufsanerkenntnisrichtlinie und ist damit zwingend erforderlich.

Nach § 9 Abs. 4 Satz 2 NIngG-neu kann die Ingenieurkammer mit den entsprechenden Kammern anderer Bundesländer zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen landesübergreifende Vereinbarungen treffen. Der Universität Hannover erscheint es in dem Zusammenhang „dringend geboten, dass sich die Hochschulen mit der Entsendung externer Experten einbringen können“. Auch in diesem Punkt ist darauf zu verweisen, dass die Vorschrift des § 9 NIngG-neu Ausgleichsmaßnahmen für den Fall regelt, dass eine Defizitprüfung bei den Abschlüssen von Bildungsausländerinnen/ Bildungsausländern ergeben hat, dass eine Vergleichbarkeit ihrer Abschlüsse zu inländischen Abschlüssen nicht vorliegt. Diese Bewertung vorzunehmen, obliegt wie bisher den Länder-Ingenieurkammern und wird von diesen auch künftig geleistet. Dabei bedienen sich die Kammern im Einzelfall externen Sachverständigen.

Mit Blick auf die Vorschrift des § 10 NIngG-neu (Genehmigungsverfahren) formuliert die Universität nochmals ihre Skepsis, inwieweit die gesamte ingenieurspezifische Bandbreite durch die Ingeni-

eurkammer abgedeckt werden könne. Die Vorbehalte werden nicht aufgenommen; auf die vorherigen Ausführungen zu diesem Punkt wird verwiesen.

Die Universität Hannover hält in Bezug auf die der Ingenieurkammer Niedersachsen obliegende Befugnis, die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung zu erteilen, das Zusammenwirken der Vorschriften von § 28 NInG-neu (Aufgaben der Ingenieurkammer), Absätze 1 und 2 des § 5 NInG-neu (Geschützte Bezeichnungen) und § 6 NInG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation) für nicht eindeutig genug. Sie vertritt die Auffassung, dass es keines weiteren Anerkennungsaktes bedürfe, weil der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen definiert habe. Letzteres trifft für Bildungsinländerinnen/Bildungsinländer (wie bisher) zu. Darüber hinaus hat sich aufgrund der BARL-Umsetzung keine inhaltliche Änderung der entsprechenden Vorschriften ergeben. Die diesbezügliche Befugnis der Ingenieurkammer ist bei der Erarbeitung der vorliegenden Novelle nicht Gegenstand von Erörterungen gewesen. Die Forderung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, § 28 Abs. 1 Nr. 4 NInG-neu sprachlich eindeutiger zu fassen, wird nicht aufgegriffen.

Nach dem von der Universität getroffenen Fazit werden bundeseinheitliche Anforderungen und Prozesse bei den Ingenieurgesetzen in Deutschland für notwendig erachtet; auf die Umsetzung der WMK-Beschlüsse vom Dezember 2015 wird verwiesen. Im Vorstehenden ist bereits dargelegt worden, dass der von der WMK eingesetzte Länderarbeitskreis mit dem Entwurf eines Muster-Ingenieurgesetzes beauftragt worden ist, der zum Herbst dieses Jahres vorgelegt werden soll. Die Vorbereitungen dazu laufen. Niedersachsen bringt sich in den Diskussionsprozess ein; die in diesem Jahr noch zu treffenden Beschlüsse sind abzuwarten. Die aktuelle Novelle dient der Umsetzung der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie; die hochschulseitig erhobenen Forderungen stehen damit in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Niedersachsen beschreitet mit der vorliegenden Neufassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes keinen Sonderweg, sondern orientiert sich an den Vorgaben der Europäischen Kommission. Die richtlinienkonforme Umsetzung in niedersächsisches Recht stellt keinen Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit dar; auf die entsprechenden Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Hochschule Hannover konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf die Zuständigkeit der Ingenieurkammer, die Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin/ Ingenieur“ zu erteilen. Diese Zuständigkeit ist nicht neu geregelt, sondern setzt geltendes Recht fort. Mit der Umsetzung der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie geht keine - von der Hochschule vermutete/befürchtete - Zwangsmitgliedschaft in der Kammer einher. Die Hochschule Hannover wendet sich gegen eine vermeintliche Anhebung des prozentualen Mindestanteils an MINT-Fächern, bezogen auf die Gesamtausbildungsinhalte.

Die Hochschule Hannover spricht im Zusammenhang mit der Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes von MINT-Anteilen im Studium die Freiheit von Forschung und Lehre an. Diese ist nicht unmittelbar berührt. Die Hochschulen sind zuständig für die Verleihung akademischer Grade. Im Rahmen der Akkreditierung wird nicht zuzuständig geprüft, ob die Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin geführt werden kann. Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt sich vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz.

Änderungen am Gesetzentwurf erfolgen aufgrund der auf den Einzelstellungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule Hannover basierenden LHK-Rückmeldung nicht.

Die HRK nimmt Bezug auf einen Beschluss des 131. Senats der HRK vom 15. Oktober 2015; darin werden Themen aufgegriffen, die inhaltlich ebenfalls in anderen Rückmeldungen enthalten sind und auf die bereits im Vorstehenden eingegangen worden ist. Ein Thema ist dabei die Festlegung auf prozentuale Mindestanteile bei bestimmten Fächern. Diese wird als unzulässiger Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen angesehen. Die Einschätzung ist nicht zutreffend. Es liegt kein Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen vor. Unabhängig davon verzichtet die Landesregierung, wie bereits dargelegt, auf die Festlegung prozentualer Mindestanteile.

Als weiteres Thema wird im HRK-Beschluss ausgeführt, dass es für die deutschen Hochschulen bei der Ausgestaltung von Ingenieurgesetzen unabdingbar sei, dass sich die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung direkt aus dem Gesetz ergebe, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes

in Form der Verleihung etc. durch eine Kammer oder eine ähnliche Einrichtung bedürfe. Für Bildungsinländerinnen/Bildungsinländer trifft dies zu. Bildungsausländerinnen/Bildungsausländer bedürfen unter gewissen Voraussetzungen der Genehmigung der Ingenieurkammer zum Führen der Berufsbezeichnung. Die Rechtslage hat seit Jahren Bestand; sie ist bei der vorliegenden Novelle unverändert geblieben. Eine Änderung von Zuständigkeiten ist durch die modifizierte Berufsankennungsrichtlinie nicht vorgesehen. An den fachlichen Kompetenzen der Kammer bestehen keine Zweifel.

Die im HRK-Beschluss u. a. vertretene Auffassung, dass die Mitgliedschaft in der Kammer Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung sei, ist unrichtig. Eine entsprechende Folgerung lässt sich nicht aus dem Gesetz herleiten.

Der HRK-Beschluss vom Oktober 2015 legt dar, dass die Hochschulen in ihren Abschlussurkunden oder im „Diploma Supplement“ darauf hinweisen, dass die Absolventinnen/Absolventen nach dem Ingenieurgesetz des jeweiligen Bundeslandes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ tragen dürften. Ein derartiges Vorgehen entspricht nicht geltendem Recht.

Die HRK-Anmerkungen zum Gesetzentwurf entsprechen teilweise geltendem Recht und bedürfen keiner weiteren Umsetzung, die übrigen werden nicht übernommen.

4ING nimmt ausführlich Stellung zum Gesetzentwurf. Mit Blick auf inhaltlich ähnliche Rückmeldungen, die bereits eingehend und mehrfach abgebildet sind, werden im Folgenden gleichartige Einschätzungen lediglich stichwortartig aufgeführt:

4ING moniert, dass die Ingenieurkammer nur eine geringe Zahl der berufstätigen Ingenieurinnen/Ingenieure repräsentiere. Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist zuständige Ansprechpartnerin mit Blick auf Fragestellungen, die das Berufsbild der Ingenieurinnen/Ingenieure betreffen. Auf die Anzahl der Kammermitglieder kommt es in diesem Fall nicht an. Mit dem vorgelegten Entwurf schere Niedersachsen, so 4ING, aus der bisher geübten Praxis aus, sich am Muster-Ingenieurgesetz zu orientieren, und beschreibe einen Sonderweg. Dem ist nicht so. Das Muster-Ingenieurgesetz befindet sich derzeit in Überarbeitung und soll im Herbst 2017 vorgelegt werden. Die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie ist aufgrund des von der EU-Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens überaus dringlich und duldet keinen Aufschub. Auf die Fertigstellung des Muster-Ingenieurgesetzes kann daher nicht gewartet werden. Niedersachsen arbeitet in der Länderarbeitsgruppe mit. Ein Sonderweg wird mit der Novelle nicht beschritten, sondern es wird die modifizierte Berufsankennungsrichtlinie umgesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht nach Auffassung von 4ING eine erhebliche Ausweitung von Zuständigkeiten der Ingenieurkammer vor. Des Weiteren werden Zweifel hinsichtlich der dortigen Kompetenz- und Leistungsfähigkeit vorgetragen. Dass das Berufsankennungsfeststellungsgesetz nicht angewendet wird, verwundert 4ING. Die Einführung einer Fachaufsicht wird als notwendig erachtet. 4ING legt dar, dass Absolventinnen/Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen berufsfähig seien, dies werde in Akkreditierungsverfahren in jedem Einzelfall festgestellt. 4ING lehnt die Definition von Berufsaufgaben ab. Die Festlegung prozentualer Mindestanteile von MINT-Fächern wird als entbehrlich angesehen. Die Hochschulen seien, so 4ING, diejenigen, die die Titel vergeben. In Bezug auf das Thema „Ausgleichsmaßnahmen“ hält 4ING eine Beteiligung externer Experten für geboten. Darüber hinaus wird mit Blick auf Ausgleichsmaßnahmen ein Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit gesehen.

Die vorstehenden Einwendungen sind anderweitig in gleicher/ähnlicher Weise bereits dargestellt worden. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf die dazu entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Die KFBT kritisiert die Beschreibung der Berufsaufgaben, äußert die Befürchtung, diese könnten bald veraltet sein, und schlägt vor, die Vorschrift des § 1 INIG-neu (Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure) zu streichen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, eine Beschreibung der Berufsaufgaben ist aufgrund von EU-Recht notwendig.

Prinzipiell bestehen bei KFBT keine Einwendungen gegen die gesetzliche Festlegung eines MINT-Anteils. Der Anteil von 50 Prozent darf nach dortiger Auffassung jedoch nicht überschritten wer-

den. Schon 50 Prozent seien bei strenger Auslegung von MINT für einige zukunftsweisende Ingenieurdisziplinen grenzwertig und bedürften einer fachlich versierten Beurteilung. Für inländische Studienabsolventinnen/-absolventen ist aus Sicht der KFBT eine Festlegung von Mindestanteilen entbehrlich, da die Hochschulen die Studiengänge im Rahmen der Hochschulautonomie und auf Basis der nach dem Grundgesetz geschützten Lehrfreiheit entwickelten. Wie bereits dargelegt, verzichtet die Landesregierung auf eine prozentuale Festlegung. KFBT verweist des Weiteren auf das Recht der Hochschulen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ im Diploma-Supplement. Diese Einschätzung ist, wie ebenfalls bereits dargelegt, nicht zutreffend.

KFBT hält mit Blick auf § 8 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation) und auch in Bezug auf § 28 Abs. 1 Nr. 4 NIngG-neu (Aufgaben der Ingenieurkammer) eine Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit der Ingenieurinnen und Ingenieure durch die Ingenieurkammer aufgrund der dort festzustellenden geringen Mitgliederzahl in Relation zur Gesamtzahl der Ingenieurinnen/Ingenieure für nicht angemessen. Zudem gehörten mehrheitlich Berufsangehörige der klassischen Fachrichtungen Bauingenieurwesen und Geodäsie der Ingenieurkammer als Mitglieder an; bei den oben genannten zu erwartenden Grenzfällen sei die Kammer insofern als fachfremd anzusehen. Es sei deshalb unverständlich, dass der Gesetzgeber den Bereich der Anerkennung nicht der Fachaufsicht unterstellt habe. Wie bereits ausgeführt, ist die Ingenieurkammer zuständige Ansprechpartnerin für berufsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem gesamten Berufsbild Ingenieurin/Ingenieur. Überdies erfolgt bei Bedarf in jedem Einzelfall die Beiziehung spezialfachlicher Expertise. Die Einrichtung einer Fachaufsicht sieht die Berufsanerkennungsrichtlinie nicht vor; sie ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Die LfD stellt in einer Vorbemerkung fest, dass der Gesetzentwurf an vielen Stellen unbestimmte Begrifflichkeiten verwende, sodass nicht eindeutig geregelt sei, welche Art personenbezogener Daten zwischen welchen Beteiligten zu übermitteln seien. Hierzu ist festzustellen, dass das geltende Niedersächsische Ingenieurgesetz entsprechende zusätzliche Hinweise ebenfalls nicht enthält. Welche Unterlagen oder Daten vorzulegen sind, kann in Einzelfällen auch sehr unterschiedlich sein, sodass es grundsätzlich nicht möglich ist, hierzu konkretere Vorgaben zu formulieren, die allgemein zutreffend sind.

Zum Gesetzentwurf hat die LfD im Einzelnen folgende Anmerkungen übersandt:

Zu § 7 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation) führt die LfD mit Blick auf die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen zum Versicherungsschutz aus, dass lediglich der Nachweis eines Versicherungsschutzes in bestimmter Höhe zu erfolgen habe, nicht aber die tatsächliche Versicherungssumme zu benennen sei und eine entsprechende Listeneintragung beziehungsweise Dateien-Speicherung zu erfolgen habe. Dies sei gemäß § 24 Abs. 2 NIngG-neu (Datenverarbeitung) einerseits nicht vorgesehen und andererseits auch nicht notwendig. Hierzu ist anzumerken: Im Niedersächsischen Ingenieurgesetz werden die Voraussetzungen bezüglich des erforderlichen Versicherungsschutzes vorgegeben. Die Verwaltung der Ingenieurkammer muss belegen können, dass die Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. Eine Nachweisführung darüber kann in diesem Punkt nicht einer Versicherung allein/ausschließlich zugestanden werden, sondern hier bedarf es einer konkreten Prüfung durch die Verwaltung und einer nachvollziehbaren Dokumentation. Dies ist allerdings ein interner Vorgang, eine Veröffentlichung in allgemein zugänglichen Listen findet mit Blick auf konkret abgeschlossene Versicherungssummen nicht statt. § 24 NIngG-neu ist zwar mit „Datenverarbeitung“ überschrieben, der Absatz 2 behandelt inhaltlich allerdings nur eine Listeneintragung, bei der keine Summen notiert werden. Hier liegt bei der LfD insofern ein Missverständnis vor. Zu Absatz 6 Satz 2 wird von der LfD angemerkt, dass (mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung) nicht festgelegt sei, welche konkreten Unterlagen in welcher Form als „erforderlich anzunehmen“ seien. Für die Erhebung personenbezogener Daten bedürfe es einer Rechtsgrundlage; in Absatz 6 sei daher eine Verweisung auf die §§ 6 und 7 NIngG-neu aufzunehmen. Eine diesbezügliche Verweisung ist nicht notwendig, denn „wir bewegen uns“ an dieser Stelle in der Vorschrift des § 7 NIngG-neu, der in Absatz 2 auf § 6 NIngG-neu Bezug nimmt. Den von der LfD geforderten Konkretisierungen durch Erlass oder Ähnliches wird nicht gefolgt. Die im Gesetzentwurf verwendete Formulierung ist unter Nutzer-freundlichen Gesichtspunkten gewählt worden. Sie ermöglicht es, auf die jeweils im Einzelfall vorliegenden Si-

tuationen/Verhältnisse individuell einzugehen und abzustellen. Hier eine abschließende Aufzählung vorzunehmen, ist dem Zweck nach weder möglich noch förderlich.

Unter Bezugnahme auf Absatz 6 Satz 4 zweiter Halbsatz merkt die LfD an, dass die verwendeten Formulierungen „weitere Unterlagen“ und „an die zuständige Stelle wenden“ aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt seien und die Formulierung „kann ... wenden“ im Übrigen auch nicht der im Datenschutzrecht gebräuchlichen Terminologie entspreche. Weshalb die Benennung konkreter Unterlagen als nicht zielführend angesehen wird, ist im Vorstehenden bereits ausgeführt worden. Die von der LfD übermittelte Formulierungsempfehlung „... sie kann die erforderlichen Unterlagen auch von der ausstellenden Stelle erheben“ wird nicht aufgegriffen; die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung entspricht der Terminologie der BARL.

Im Zusammenhang mit § 10 NIngG-neu (Genehmigungsverfahren) weist die LfD mit Blick auf Absatz 1 der Vorschrift darauf hin, dass im Gesetzentwurf u. a. auf Anhang VII Nr. 1 Buchst. g verwiesen werde, die Aufzählung in Anhang VII BARL jedoch bei Buchstabe f ende. Diese Auffassung ist unrichtig. Die Richtlinie endet in ihrer Ursprungsfassung zutreffend bei Buchstabe f; im aktuellen Gesetzesverfahren geht es jedoch darum, die modifizierte Berufsankennungsrichtlinie aus 2013 in niedersächsisches Recht umzusetzen. In der modifizierten Berufsankennungsrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU) ist als Ergänzung eine Vorschrift unter dem Buchstaben g eingefügt. Auf eben diesen wird an besagter Stelle im neuen Niedersächsischen Ingenieurgesetz hingewiesen. (Buchstabe g behandelt inhaltlich „eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen, sofern der Mitgliedstaat dies von seinen eigenen Staatsangehörigen verlangt“.) In Bezug auf Absatz 2 der Vorschrift hält die LfD einen Verweis auf § 14 NDSG für zwingend erforderlich. Diese Bewertung wird nicht geteilt. In § 10 Abs. 2 NIngG-neu ist geregelt, dass die Ingenieurkammer Informationen, die sie benötigt, für sich einfordern darf; es geht nicht darum, dass von der Ingenieurkammer Daten nach außen übermittelt werden.

Die LfD verweist in ihrer Stellungnahme zu § 11 NArchtG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation) auf nach ihrer Einschätzung zu unbestimmte Formulierungen im Zusammenhang mit den Begriffen „finanzielle Leistungsfähigkeit“ und „leistungsfähig“ und hält eine Ergänzung der Begründung für erforderlich. Von der Ingenieurkammer wird lediglich der Nachweis einer Versicherung, nicht jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft (in Anhang VII Nr. 1 Buchst. f der Richtlinie 2005/35/EG sind zwei Varianten dargestellt, von denen die Kammer eine behandelt, nämlich die Versicherungspflicht). Insofern treffen die Anmerkungen der LfD nicht zu; eine Anpassung im Gesetzentwurf erfolgt daher nicht. Um hier jedoch eine Klarstellung vorzunehmen, wird die Begründung um einen erläuternden Hinweis ergänzt, siehe dazu die Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung an entsprechender Stelle.

Mit Blick auf § 13 NIngG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure) nimmt die LfD Bezug auf ihre Anmerkungen zu den einschlägigen Vorschriften in den §§ 7 und 10 NIngG-neu. Die dortigen Empfehlungen werden nicht berücksichtigt; auf die jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen. Der in § 13 Abs. 2 Satz 3 NIngG-neu verwendete Begriff „Information“ greift die Terminologie in Artikel 7 Abs. 1 BARL bzw. dessen Regelungsinhalt auf.

Die LfD empfiehlt in Bezug auf § 14 NIngG-neu (Anzeige) eine Konkretisierung dahin gehend, in welcher Form die Anzeige, dass eine erstmalige Erbringung einer Dienstleistung aufgenommen wird, erfolgen soll. Da die Regelungen in § 14 NIngG-neu lediglich eine einfache Meldung dergestalt vorsehen, dass eine Tätigkeit erstmals aufgenommen wird, sind weitere Konkretisierungserfordernisse oder auch die Benennung von vorzulegenden Dokumenten entbehrlich; die Anregung wird daher nicht aufgegriffen.

In § 15 NIngG-neu ist das Beschwerdeverfahren geregelt. Die LfD bittet, in Satz 3 der Vorschrift statt der Formulierung „austauschen“ die Formulierung „sich übermitteln“ entsprechend der im Datenschutzrecht gebräuchlichen Terminologie zu verwenden. Der Anregung der LfD nach Umformulierung wird nicht entsprochen. Bei den vorgenannten Formulierungen handelt es sich um die wortgenaue Umsetzung von EU-Recht. Danach sind Definitionen in der Weise auszulegen, wie es Artikel 8 Abs. 2 BARL und Artikel 27 Dienstleistungsrichtlinie verlangen/erfordern. Des Weiteren

bittet die LfD, Konkretisierungen in der Begründung im Zusammenhang mit zuständigen Stellen und personenbezogenen Daten vorzunehmen. Diese Bitte wird dergestalt umgesetzt, dass in die Vorschrift ein neuer Satz 3 aufgenommen wird, der einen Bezug zu § 14 NDSG herstellt. Die Besondere Begründung enthält einen Hinweis an entsprechender Stelle.

Im Zusammenhang mit § 18 NInG-neu (Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure) nimmt die LfD Bezug auf ihre Ausführungen zu § 7 NInG-neu und bittet um Berücksichtigung. Die Anregungen werden nicht aufgegriffen. Auf die Erläuterungen bezüglich der Beibehaltung der verwendeten BARL-Terminologie anstelle der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Formulierungen sowie auf die Darlegungen, weshalb von der Benennung konkret vorzulegender Unterlagen abgesehen wird, wird an dieser Stelle verwiesen. Mit Blick auf § 19 NInG-neu (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine auswärtige Gesellschaft), § 20 NInG-neu (Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser), § 21 NInG-neu (Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner), § 26 NInG-neu (Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder) sowie § 38 NInG-neu (Verschwiegenheit) wird von der LfD um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen, die sie im Zusammenhang mit §§ 7 und 10 des Gesetzentwurfes übermittelt hat, verwiesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, auf die entsprechenden Ausführungen an gegebener Stelle wird Bezug genommen.

Die LfD geht mit Blick auf die Regelungen in § 23 NInG-neu (Streichung von Eintragungen) aufgrund der verwendeten Formulierung „Streichung“ davon aus, dass die von der Ingenieurkammer geführten Listen ausschließlich in Papierform geführt werden. Die verwendete Formulierung ist – genau wie der Begriff „Eintragung“ – ein verwaltungstechnischer Begriff, der einen Arbeitsprozess abbildet – unabhängig davon, ob dieser Verwaltungsvorgang elektronisch oder in Papierform vorgenommen wird. Im aktuellen Recht (siehe § 9 NInG-alt) findet der Begriff „Streichung“ ebenfalls Verwendung. Die LfD hält den Begriff für nicht mehr zeitgemäß/passend. Sie empfiehlt, diesen der im Datenschutzrecht gebräuchlichen Terminologie anzupassen und anstelle des Wortes „streich“ das Wort „löschen“ und in gleicher Weise statt „Streichung“ das Wort „Löschung“ zu verwenden. Der Begriff der „Löschung“ steht für ein spezielles Verwaltungshandeln der Ingenieurkammer, das – zeitlich gesehen – erst nach Jahren greift. Zuvor erfolgt erforderlichenfalls eine Sperrung durch die/bei der Ingenieurkammer. Vor diesem Hintergrund wird die LfD-Anregung nicht umgesetzt. Der Hinweis der LfD, dass, soweit im Niedersächsischen Ingenieurgesetz keine spezialgesetzlichen Regelungen zur Sperrung und zum Löschen von personenbezogenen Daten im NInG-neu aufgenommen werden, die allgemeinen Regelungen des NDSG gelten, ist zutreffend.

In Bezug auf die in § 24 NInG-neu (Datenverarbeitung) in Absatz 6 verwendeten Begrifflichkeiten „Auskünfte“ und „einholen“ bittet die LfD, eine textliche Anpassung des Satzes 1 an die im Datenschutzrecht übliche Terminologie vorzunehmen. § 24 Abs. 6 Satz 1 NInG-neu lautet: Die Ingenieurkammer ist berechtigt, ... Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen und die Ahndung von Berufsvergehen ... zu erteilen und ... gleichartige Auskünfte einzuholen. § 24 Abs. 6 Sätze 2 und 3 NInG-neu lauten: Die Datenübermittlung ... ist zulässig und richtet sich nach § 14 NDSG entsprechend. Satz 1 gilt auch für die Übermittlung von Daten an ...“. Die LfD schlägt vor, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „ist berechtigt, ... Auskünfte einzuholen“ geändert wird in „die erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, ... zu übermitteln“ und „Auskünfte einholen“ geändert wird in „gleichartige erforderliche Daten, einschließlich personenbezogener Daten, erhoben werden dürfen“. Die in § 24 Abs. 6 Satz 1 verwendete Formulierung basiert auf der Terminologie der Berufsankennungsrichtlinie und ist aus diesem Grund bewusst gewählt worden. Insofern wird die LfD-Änderungsbitte zu diesem Punkt nicht aufgegriffen. Darüber hinaus hätte eine Umformulierung in der von der LfD gewünschten Weise eine inhaltliche Änderung/Akzentverschiebung zur Folge, die jedoch nicht beabsichtigt ist. In ihrer Stellungnahme zu Absatz 6 zieht die LfD u. a. auch den Vergleich zum Entwurf des Niedersächsischen Architektengesetzes, das in § 24 Abs. 6 NArchG-neu statt „Auskünfte erteilen“ bereits die Formulierung „Daten übermitteln“ gewählt habe. Im Hinblick auf den Gleichklang von Niedersächsischem Ingenieurgesetz und Niedersächsischem Architektengesetz möge eine Anpassung der Begrifflichkeiten erfolgen. Wie sich aus dem oben abgebildeten Wortlaut der Sätze 2 und 3 des Absatzes 6 ergibt, gelangen dort bereits die Formulierungen „Daten übermitteln/Datenübermittlung“ zur Anwendung. Insofern besteht der textliche Gleichklang von Niedersächsischem Ingenieurgesetz und Niedersächsischem Architektengesetz schon; einer sprachlichen Anpassung bedarf es daher nicht wei-

ter. Der LfD-Anmerkung, die Anführung des § 11 NDSG in Satz 1 zu streichen und durch einen Hinweis auf die gesetzliche Vollregelung des NDSG zu ersetzen, wird gefolgt. Ebenfalls aufgenommen ist das LfD-Votum, den Satz 2 dahin gehend umzuformulieren, dass die in der Vorschrift genannte Datenübermittlung nur „unter den Voraussetzungen des § 14 NDSG zulässig ist“. Der Besondere Teil der Begründung ist hierzu jeweils ergänzt, der Gesetzestext entsprechend geändert worden.

Im Hinblick auf § 38 NIngG-neu (Verschwiegenheit) hat die LfD empfohlen, in den Gesetzestext zusätzlich einen Hinweis auf die „Wahrung des Datengeheimnisses“ (§ 5 NDSG) aufzunehmen. Der Vorschlag wird aufgegriffen, eine Ergänzung ist im Gesetzentwurf erfolgt. Nicht aufgegriffen wird jedoch die LfD-Anmerkung bezüglich der in Satz 3 enthaltenen Formulierung „Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr.“ Nach LfD-Einschätzung könnte hier missverständlich der Eindruck entstehen, dass sowohl innerhalb der Ingenieurkammer als auch gegenüber anderen öffentlichen Stellen eine Datenübermittlung generell zulässig sei. Insofern empfiehlt die LfD, eine klarere Formulierung zu wählen, aus der eindeutig erkennbar sei, welche Mitteilungen an wen von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausgenommen sein sollen. Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung entspricht im Wesentlichen geltendem Recht. Der Empfehlung der LfD wird nicht gefolgt.

Zeitgleich zur Verbandsbeteiligung im Zusammenhang mit dem Entwurf der Neufassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes war auch der Entwurf der Neufassung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG-neu) in die Verbändeanhörung gegeben worden (30. November bis 22. Dezember 2016). Die AGKSV hat zu beiden Gesetzentwürfen eine gemeinsame Stellungnahme übermittelt; diese beinhaltet allerdings ausschließlich Anmerkungen im Zusammenhang mit dem NArchG-neu.

NBB hat explizit von einer Stellungnahme abgesehen. Katholisches Büro Niedersachsen und If-Kom haben keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgetragen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Wirksamkeitsprüfung einschließlich der Prüfung möglicher Regelungsalternativen entfällt, da geltendes EU-Recht in nationales Recht umzusetzen ist. Unabhängig davon ist im Rahmen der vorgenommenen Gesetzesfolgenabschätzung festgestellt worden, dass die im Zusammenhang mit der Umsetzung der modifizierten Berufsanerkennungsrichtlinie erfolgten Verbesserungen und Erleichterungen für die Antragstellenden in technischer und organisatorischer Hinsicht zu höheren Anforderungen bei den mit der Durchführung der Verfahren befassten Stellen führen. Die nach dem Gesetzentwurf erforderlichen Angebotsverbesserungen (z. B. bezüglich Ausgleichsmaßnahmen) können zusätzliche Umsetzungskosten bedingen, die sich jedoch nicht konkret beziffern lassen (siehe dazu auch Nummer VIII).

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Direkte Auswirkungen auf die Umwelt bestehen nicht.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen

Die einfachere Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen erleichtert den qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen. Die Anerkennungsverfahren tragen damit zu einer Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten bei. In diesem Sinne können sich auch positive Effekte für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben, da die Betroffenen eher in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Direkte Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen bestehen nicht.

VII. Auswirkungen auf Familien

Direkte Auswirkungen auf Familien bestehen nicht.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Gesetzentwurfes nicht. Bei der für den Vollzug dieses neuen Gesetzes zuständigen Ingenieurkammer Niedersachsen können haushaltmäßige Belastungen hinsichtlich der Umsetzung der richtlinienbedingt notwendigen Verfahrensanpassungen nicht ausgeschlossen werden; etwaige finanzielle Belastungen lassen sich jedoch nicht konkret einschätzen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure):

Es werden erstmals die Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure gesetzlich festgeschrieben. Die Aufzählung ist dabei jedoch nicht abschließend.

Eine detaillierte Beschreibung der Berufsaufgaben ist notwendig, um nach der BARL feststellen zu können, ob es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung und den Anforderungen an die geschützte Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz um denselben Beruf handelt, vgl. Artikel 4 Abs. 2 BARL.

Diese Aufgabenbeschreibung kann von der Ingenieurkammer insbesondere dann zum Vergleich herangezogen werden, wenn der Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung weniger auf Ausbildungsnachweise denn auf einschlägige Berufspraxis oder lebenslanges Lernen gestützt wird.

Zu § 2 (Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure):

In diesem Paragraphen sind die Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (neu) geregelt. Er ersetzt § 5 NIngG-alt.

Bei Satz 3 (neu) handelt es sich um eine klarstellende Regelung, welche die seit Gründung der Ingenieurkammer gängige Praxis explizit zum Ausdruck bringt.

Grundsätzlich kann die Tätigkeit eines Beratenden Ingenieurs nur hauptberuflich ausgeübt werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 5. März 2007 – 8 LA 174/06 –, juris; dementsprechend siehe auch Satz 2 - neu -). Die Entscheidung erging vor dem Hintergrund, dass ein eingetragener Beratender Ingenieur die Aufnahme seiner Beschäftigung bei einem Automobilkonzern nicht angezeigt hatte und sich darauf berief, er führe weiterhin in Nebentätigkeit sein Ingenieurbüro. Aufgrund der Vermengung mit gewerblichen Interessen kam eine weitergehende Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure nicht infrage.

Bei Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren ist die Ausgangslage eine andere. Sie sind der Freiheit von Forschung und Lehre verpflichtet und sind nicht gewerblich tätig. Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren vertreten, anders als Industriekonzerne oder Baufirmen, keine eigenen oder fremden Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen. Sie unterliegen zwar dem Weisungsrecht des Dienstherrn; dieses erstreckt sich jedoch nicht auf fachliche Angelegenheiten. Interessenskollisionen sind daher nicht zu befürchten.

In diesem Sinne hat bereits der Gesetzgeber bei Schaffung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 132) als Beispiel für das Erfordernis der selbständigen Tätigkeit ausgeführt „entweder muss der Ingenieur freiberuflich oder auf eigene Rechnung tätig sein (etwa als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit (Landtagsdrucksache 11/5158 S.10))“.

Die Sätze 4 und 5 (neu) entsprechen grundsätzlich § 4 Abs. 2 und 3 NIngG-alt, allerdings wurde Nummer 4 (alt) des § 4 Abs. 3 NIngG-alt modifiziert.

Nummer 4 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung eines Ingenieurs, der in einer Gesellschaft tätig ist. Die Formulierung „und dabei nur Weisungen einer Beratenden Ingenieurin oder eines Beratenden Ingenieurs unterliegt“ entfällt. Statt der bisherigen Weisungsabhängigkeit von Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren genügt nunmehr die fachlich-inhaltliche Selbstbestimmung. Den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen soll mit der Änderung Rechnung ge-

tragen werden. Die wirtschaftliche Entwicklung führt dazu, dass sich immer mehr Ingenieurinnen und Ingenieure zu größer werdenden Ingenieurbüros zusammenschließen. Der Ingenieur und alleinige Bürohhaber wird seltener; Büros werden häufig schon als Zusammenschluss geführt. Dazu gehört auch die Bildung von selbständigen Einheiten oder Niederlassungen. Nicht mehr Einzelpersonen, sondern Spezialistenteams mit mehreren Fachleuten innerhalb der Büros bearbeiten eigenverantwortlich und selbständig die anfallenden Aufgaben. Dabei ist den Angehörigen dieser Teams und den Niederlassungsleiterinnen oder -leitern die fachliche Verantwortung übertragen. Ist dazu weitgehende Selbstständigkeit sichergestellt, so können die Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung als gegeben angesehen werden.

Zu § 3 (Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes):

§ 3 NInG-neu entspricht grundsätzlich § 1 Abs. 6 Satz 3 NInG-alt. Neu ist, dass § 2 Abs. 2 Satz 2 § 3 Abs. 6 (Definition des Europäischen Berufsausweises), § 13 a (Europäischer Berufsausweis), § 13 b Abs. 3 bis 7 (Vorwarnmechanismus), § 15 a (Beratungsanspruch) und § 17 (Statistik) NBQFG Anwendung finden.

Zu § 4 (Einheitliche Ansprechpartner):

§ 4 Satz 1 NInG-neu entspricht grundsätzlich § 15 a Abs. 2 NInG-alt mit der Ergänzung um die Worte „und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner“.

§ 4 Satz 2 NInG-neu ergibt sich aus der Regelung in Artikel 57 a Abs. 2 BARL.

Zu § 5 (Geschützte Bezeichnungen):

In § 5 NInG-neu werden die geschützten (Berufs-)Bezeichnungen benannt, wobei die Auflistung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen zum Führen der jeweiligen geschützten Bezeichnung in die jeweils benannte Vorschrift verlagert wird.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 NInG-neu stellt sicher, dass ähnliche (Berufs-)Bezeichnungen, Wortverbindungen mit (Berufs-) Bezeichnungen sowie deren Übersetzung in eine andere Sprache geschützt sind.

Die ursprüngliche Formulierung des § 5 Abs. 3 Satz 1 NInG-neu lautete: „Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 ähnlich ist, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, oder eine Wortverbindung mit einer solchen Berufsbezeichnung oder einer ähnlichen Bezeichnung darf nur verwenden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 zu führen.“ Im Zuge der Verbandsbeteiligung zum Entwurf der Neufassung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchGE), die zeitlich parallel zur Verbandsbeteiligung zum Entwurf der Neufassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (Zeitraum 30. November bis 22. Dezember 2016) erfolgte, hatte die AKNDS darum gebeten klarzustellen, dass sich der durch Kommata begrenzte Einschub zu den Bezeichnungen in einer anderen Sprache („Eine Bezeichnung, die einer Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder 2 ähnlich ist, auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt, oder ...“) auf sämtliche Bezeichnungen bezieht. Durch die bisherige Stellung des Satzteils „auch wenn es sich dabei um eine Übersetzung in eine andere Sprache handelt“ wurde nach Einschätzung der AKNDS nicht hinreichend deutlich, dass sich diese Regelung auch auf Wortverbindungen und ähnliche Bezeichnungen beziehen soll. Um einen umfassenden Begriffsschutz zu gewährleisten, wurde eine eindeutige Bezugnahme für erforderlich gehalten. Der AKNDS-Anregung ist gefolgt worden. Aus Gründen des Gleichklangs des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes in diesem Punkt und der Klarstellung ist nun auch beim NInGE eine Satzumstellung zur Anwendung gelangt.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 NInG-neu dient lediglich der Klarstellung, dass eine auswärtige Dienstleisterin oder ein auswärtiger Dienstleister die in ihrem oder seinem Niederlassungsstaat geführte Berufsbezeichnung (unter Beachtung von Artikel 7 Abs. 3 BARL) auch in Niedersachsen führen darf.

Zu § 6 (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation):

§ 6 NInG-neu entspricht grundsätzlich § 1 Abs. 1 NInG-alt., jedoch mit inhaltlicher Neuausrichtung, insbesondere von Nummer 1.

Nummer 1 Buchst. a (neu) regelt, unter welchen Voraussetzungen niedergelassene Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ berechtigt sind.

Die Anforderungen, die an ein Studium gestellt werden, welches zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt, sind modifiziert worden. Dies ist zum einen durch die Vielzahl der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge begründet, jedoch auch aufgrund der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie (Richtlinie 2013/55/EU) erforderlich. Durch diese Regelung wird das „Anforderungsprofil“ vorgegeben, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen. Das Erfordernis einer „technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ wurde ersetzt durch „technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung“. Damit wird klargestellt, dass rein naturwissenschaftliche Studiengänge, wie z. B. Biologie, nicht zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung der Studiengänge und der zunehmenden Anzahl an Hybrid-Studiengängen ist das bloße Abstellen auf ein Studium einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung nicht (mehr) ausreichend. Hybrid-Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass einzelne Inhalte aus klassischen Disziplinen so zusammengestellt werden, dass ein neues Ausbildungsprofil entsteht. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes scheint es jedoch notwendig, dass das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ auch weiterhin nur möglich ist, wenn jemand über die klassischen „Ingenieurkompetenzen“, die mit diesem Beruf in Zusammenhang gebracht werden, verfügt. Dies soll durch die Formulierung „Fachrichtung, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist“ erreicht werden.

Auch wenn durch die modifizierte Berufsanerkenntnisrichtlinie künftig nicht mehr die Ausbildungsdauer, sondern die Ausbildungsinhalte das zentrale Kriterium darstellen, wird weiterhin ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit an einer deutschen Hochschule bzw. Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau vorausgesetzt. Damit berechtigen Bachelorabschlüsse, welche eine Regelstudienzeit von drei Jahren haben und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, zum Führen der Berufsbezeichnung.

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer werden in den §§ 8 ff. geregelt.

Nummer 1 Buchst. b (neu) fasst § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c NInG-alt zusammen.

In Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 NInG-alt) ist die Formulierung „2. Oktober 1990 im Geltungsbe-
reich des Grundgesetzes“ ersetzt worden durch die Formulierung „Inkrafttreten dieses Gesetzes“.

Zu § 7 (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch
niedergelassene Personen mit inländischer Berufsqualifikation):

§ 7 Abs. 1 NInG-neu entspricht inhaltlich § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 NInG-alt.

§ 7 Abs. 2 NInG-neu entspricht § 4 Abs. 1 NInG-alt mit sprachlichen Anpassungen und aktuali-
sierten Verweisungen.

§ 7 Abs. 3 NInG-neu entspricht § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 NInG-alt.

§ 7 Abs. 4 NInG-neu entspricht § 4 Abs. 5 NInG-alt.

In § 7 Abs. 5 Satz 1 NInG-neu wurde neu festgeschrieben, dass die Berufshaftpflichtversicherung
lückenlos sein muss, solange die Beratende Ingenieurin oder der Beratende Ingenieur in der Liste
der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist.

§ 7 Abs. 5 Satz 2 NInG-neu entspricht § 4 Abs. 4 Satz 7 NInG-alt.

In § 7 Abs. 6 NInG-neu wird hervorgehoben, dass eine Eintragung in die Liste der Beratenden In-
genieurinnen und Ingenieure nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt (dies entspricht der
Regelung in § 4 Abs. 1 NInG-alt). Der Antrag bedarf der Schriftform, und die für die Entscheidung
über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. Es besteht die Pflicht zur
Bestätigung des Antrageingangs (siehe auch Artikel 51 Abs. 1 BARL). Nach Satz 4 erhält die In-

genieurkammer die Möglichkeit, im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und, soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen (siehe auch Artikel 57 a Abs. 1 Satz 2 BARL).

§ 7 Abs. 7 NIngG-neu entspricht mit Anpassung § 15 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NIngG-alt. Der neu eingefügte Satz 2 entspricht dem Gedanken des Artikels 57 a Abs. 4 Satz 2 BARL. Die Unterlagen dürfen im Hinblick auf die Verfahrensfrist bis zu ihrer Vollständigkeit sukzessive eingereicht werden.

Die Genehmigungsfiktion aus § 15 a Abs. 1 Satz 3 NArchG-alt wurde nicht übernommen, da ihre Idee aus dem Dienstleistungsbereich stammt (siehe Erwägungsgrund 39 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (sog. „Dienstleistungs-Richtlinie“)) und nicht recht zu den Regelungen im Niederlassungsrecht passt. Dies wird auch durch die Regelung in Artikel 51 Abs. 3 BARL deutlich, wonach gegen nicht fristgerecht getroffene Entscheidungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren der Berufsqualifikation Rechtsbehelfe eingelegt werden können (gerade dies wäre bei einer Genehmigungsfiktion nicht notwendig).

Zu § 8 (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation):

§ 8 NIngG-neu regelt, unter welchen Voraussetzungen niedergelassene Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ berechtigt sind.

Auf das Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen wird grundsätzlich verzichtet, es sei denn, es findet sich ausdrücklich eine andere Bestimmung im Gesetz. Künftig kommt es vielmehr auf die Herkunft des Ausbildungsnachweises oder der Ausbildungsnachweise an.

Für den Begriff des „Ausbildungsnachweises“ gilt die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. c BARL.

Nach § 8 Abs. 1 NIngG-neu bedarf das Führen der Berufsbezeichnung grundsätzlich der Genehmigung der Ingenieurkammer (mit Ausnahme der Fälle, in denen die Voraussetzungen nach § 6 Nr. 2, 3 oder 4 NIngG-neu vorliegen).

Satz 2 Nr. 1 (neu) regelt den Fall, dass eine gleichwertige Ausbildung vorliegt, Nummer 2 (neu) den Fall, dass eine nicht gleichwertige Ausbildung durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen oder eine Ausgleichsmaßnahme nach § 9 ausgeglichen wird.

Die Nummern 3 und 4 entsprechen dem Grundgedanken des § 1 Abs. 2 NIngG-alt. Die Regelungen wurden an die in den Artikeln 11 und 13 BARL vorgesehene Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen angepasst. Mit der modifizierten Berufsanerkenntnisrichtlinie ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Gemäß Artikel 13 Abs. 1 BARL ist Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern das Führen der Berufsbezeichnung zu gestatten, wenn diese einen Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat - das muss nicht der Staat sein, in dem die Migrantin oder der Migrant ihre oder seine Ausbildung absolviert hat - einen Berufszugang ermöglicht (das heißt, wenn der Beruf im Herkunftsstaat ebenfalls einer Reglementierung unterliegt). Bislang bestand das Erfordernis, dass das Berufsqualifikationsniveau der antragstellenden Person zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. d BARL lag (also dem Niveau gemäß Artikel 11 Buchst. c BARL entsprach); dieses Abstellen auf die Ausbildungsdauer entfällt künftig. Aus Artikel 13 Abs. 1 BARL ergibt sich, dass die Migrantin oder der Migrant mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat die übrigen Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung (z. B. geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) ebenso erfüllen muss wie Inländerinnen und Inländer.

In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Artikel 13 Abs. 2 BARL auf ein Jahr der praktischen Berufsausübung

reduziert. Anwendungsvoraussetzung bleibt jedoch, dass es sich im Sinne von § 1 NInG-neu um denselben Beruf handeln muss.

§ 8 Abs. 2 NInG-neu entspricht grundsätzlich § 1 Abs. 3 NInG-alt.

Zu § 9 (Ausgleichsmaßnahmen):

§ 9 NInG-neu enthält die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 BARL.

Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind nach Absatz 1 (in Verbindung mit § 8 NInG-neu) zu berücksichtigen und können Unterschiede ausgleichen, ohne dass es einer (zusätzlichen) Ausgleichsmaßnahme bedarf.

In Abhängigkeit von dem festgestellten Ausbildungsdelta (gemäß Artikel 11 BARL ist von einem Qualifikationsniveau nach Buchstabe d auszugehen) sieht das Gesetz unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) vor. Es besteht für die Migrantin oder den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Maßnahmenteilen. Die Ausgleichsmöglichkeit besteht jedoch nur für Personen, die über Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat oder über nach § 8 Abs. 2 NInG-neu gleichgestellte Ausbildungsnachweise verfügen. Für antragstellende Personen, die lediglich ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht (siehe auch Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 4 BARL). Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben (siehe auch Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 5 BARL).

§ 9 Abs. 2 und 3 NInG-neu setzt die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen um. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Auferlegte Maßnahmen müssen hinreichend begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über diese Form der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Entscheidung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Ingenieurkammer als auch aus der von der antragstellenden Person getroffenen Wahl ergeben.

In § 9 Abs. 4 NInG-neu aufgenommen wurden für die Regelung der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen eine Satzungsermächtigung sowie die Möglichkeit einer landesübergreifenden Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

Bei der Satzungsermächtigung wird aus verfassungsrechtlichen Erwägungen im Hinblick auf die Berufsfreiheit in den Absätzen zuvor ein gesetzlicher Rahmen für die Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen festgelegt (z. B. Festlegung der Anwendungseröffnung, grundsätzliche Wahlmöglichkeit zwischen den Ausgleichsmaßnahmen für die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Grenzen dieser Wahlmöglichkeit, hinreichende Informations- und Begründungspflichten hinsichtlich verlangter und vorliegender Qualifikationen und daraus resultierender Unterschiede, Fristen). Damit kommt der Gesetzgeber im Bereich der Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl (und damit auch schutzwürdige Interessen von Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtlern) berühren, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem sogenannten Facharztbeschluss (BVerfGE 33, 125), die „statusbildenden“ Bestimmungen selbst zu treffen, nach. Die Satzung unterliegt zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 2 NInG-neu).

Die Rechtsprechung (z. B. des BVerfG in seiner Lippeverbandsentscheidung, BVerfGE 107, 59) gesteht zu, dass ein Satzungsrecht mit Wirkung für Nichtmitglieder grundsätzlich möglich ist. Es stellt dieses aber selbstverständlich unter den Vorbehalt des „begrenzten Umfangs“. Zu den Grenzen des Satzungsrechts finden sich in der Lippeverbandsentscheidung zwei formale Bedingungen: Zum einen müssen die Satzungsbefugnisse ex ante durch Gesetz ausreichend vorherbestimmt

sein, und zum anderen muss die Wahrnehmung der Satzungsbefugnis der Aufsicht personell demokratisch legitimerter Amtswalter unterliegen. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Zwar könnten die Anforderungen auch durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dies würde aber die Möglichkeit der Ingenieurkammern zur Zusammenarbeit in diesem Bereich erheblich einschränken. Um die Vorteile einer länderübergreifenden Kammer-Zusammenarbeit jedoch nutzen zu können, wurde insofern dem Rechtsinstrument der Satzung der Vorzug gegenüber einer Rechtsverordnung gegeben.

Zu § 10 (Genehmigungsverfahren):

In § 10 Abs. 1 NIngG-neu wird hervorgehoben, dass eine Eintragung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt (dies entspricht der bisherigen Rechtslage). Der Antrag bedarf der Schriftform, und die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in Papierform vorzulegen. Durch Satz 3 (neu), der wiederum Artikel 57 a Abs. 1 Satz 1 BARL umsetzt, wird sichergestellt, dass entsprechende Verfahren aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können. Demzufolge ist zur Gewährleistung eines elektronischen Verfahrens die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Diese Möglichkeit wird für Unterlagen aus Staaten eröffnet, die am Europäischen Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System, im Folgenden: „IMI“) teilnehmen und daher die Gültigkeit dieser Unterlagen auf diesem Weg gegenseitig nachprüfen können. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Artikel 3 Abs. 3 BARL sind davon erfasst. Sätze 4 und 5 (neu) setzen Artikel 50 Abs. 1 BARL um. Artikel 50 Abs. 1 BARL in Verbindung mit deren Anhang VII gibt vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen bei Verfahren bei ausländischer Ausbildung verlangt werden und wie alt diese bei Vorlage sein dürfen.

Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs nach § 10 Abs. 2 NIngG-neu ergibt sich aus Artikel 51 Abs. 1 BARL. Nach Satz 2 (neu) erhält die Ingenieurkammer die Möglichkeit, im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien zu verlangen. Dies dient der Umsetzung von Artikel 57 a Abs. 1 Satz 2 BARL.

In Absatz 3 entspricht der Satz 1 (neu) mit Anpassung dem bisherigen § 15 a Abs. 1 Satz 2. Er setzt Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 BARL um. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 57 a Abs. 4 Satz 3 BARL. Die Unterlagen dürfen im Hinblick auf die Verfahrensfrist bis zu ihrer Vollständigkeit sukzessive eingereicht werden. Die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien hemmt nicht den Lauf der Frist.

§ 10 Abs. 4 NIngG-neu setzt Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte „Flüchtlingsrichtlinie“) um. Danach sind die Mitgliedstaaten bestrebt, den uneingeschränkten Zugang von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die keine Nachweise für ihre Qualifikationen beibringen können, zu geeigneten Programmen für die Beurteilung, Validierung und Bestätigung früher erworbener Kenntnisse zu erleichtern. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 BARL stehen.

Zu § 11 (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation):

Die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 NIngG-neu entsprechen dem Grundgedanken der §§ 3 und 4 NIngG-alt. Auf die Ausführungen zu § 8 NIngG-neu wird verwiesen.

§ 11 Abs. 3 NIngG-neu regelt, dass für das Eintragungsverfahren grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten wie für das Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ durch niedergelassene Personen mit ausländischer Berufsqualifikation, siehe § 10 NIngG-neu. Besonderheiten werden benannt. Die Vorschrift setzt Artikel 50 Abs. 1 BARL um. Artikel 50 Abs. 1 BARL in Verbindung mit deren Anhang VII gibt vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen bei Eintragungsverfahren bei ausländischer Ausbildung verlangt werden und wie alt diese bei Vorlage sein dürfen. Anhang VII Buchstabe f BARL lautet: Verlangt der Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme eines reglementierten Berufs

- einen Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Antragstellers,

- einen Nachweis darüber, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, und zwar gemäß den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie,

erkennt dieser Mitgliedstaat als hinreichenden Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung an, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Mit Blick auf diese beiden Nachweis-Möglichkeiten hat sich die Ingenieurkammer für eine der beiden Varianten entschieden, nämlich für den Nachweis einer Versicherung. Ein Nachweis bezüglich finanzieller Leistungsfähigkeit wird von der Kammer nicht verlangt. Daher sind die Bedenken der LfD, die Begriffe „finanzielle Leistungsfähigkeit“ und „leistungsfähig“ seien zu unbestimmt, gegenstandslos.

Zu § 12 (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch auswärtige Ingenieurinnen und Ingenieure):

§ 12 NIngG-neu (bisher § 1 Abs. 5 NIngG-alt) wurde zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur besseren Verständlichkeit neu gefasst. Die Vorschrift regelt weiterhin lediglich Fälle der bloßen Dienstleistungserbringung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung.

Die Erbringung von Leistungen durch auswärtige Ingenieurinnen und auswärtige Ingenieure unterfällt nur dann den Regelungen dieses Paragraphen, wenn die Leistung unter einer nach § 5 NIngG-neu geschützten Berufsbezeichnung erbracht wird. Andernfalls unterliegt die Leistungserbringung durch auswärtige Dienstleisterinnen und auswärtige Dienstleister ebenso wie bei Einheimischen keiner Beschränkung durch das Gesetz.

Die bisherige Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleisterinnen und Dienstleistern wurde grundsätzlich aufgehoben. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleisterinnen und Dienstleister, die in EU-Mitgliedstaaten oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten niedergelassen sind.

In Absatz 1 werden die auswärtige Ingenieurin/der auswärtige Ingenieur und die auswärtige Dienstleistung definiert. Zudem wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die auswärtige Ingenieurin/der auswärtige Ingenieur die geschützte Berufsbezeichnung führen darf (Erfüllung der Eintragungsvoraussetzung nach § 6 oder 8 NIngG-neu, Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure). Es erfolgt eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation durch die Ingenieurkammer. Der Beginn der Tätigkeit unter der geschützten Berufsbezeichnung darf erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgen.

Eine Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure ist notwendig, um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten (siehe Artikel 5 Abs. 3 BARL) zu ermöglichen. Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabs. 1 Buchst. a BARL nicht erhoben werden.

Gemäß Absatz 2 dürfen auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die über eine Bescheinigung einer entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes verfügen, ohne weitere Prüfung und ohne Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure die Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ führen.

§ 12 Abs. 3 NIngG-neu bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat lediglich klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 BARL ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Bezeichnungen nach § 5 NIngG-neu möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden (beispielsweise ein Hinweis auf den Niederlassungsstaat oder den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde).

Zu § 13 (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure):

§ 13 NInG-neu (bisher § 8 NInG-alt) wurde - ebenso wie § 12 NInG-neu - zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur besseren Verständlichkeit neu gefasst. Auf die Ausführungen zu § 12 NInG-neu wird verwiesen.

In Absatz 1 werden die auswärtige Beratende Ingenieurin/der auswärtige Beratende Ingenieur definiert.

Es erfolgt eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation durch die Ingenieurkammer. Der Beginn der Tätigkeit unter der geschützten Berufsbezeichnung darf erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgen.

Eine Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist notwendig, um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten (siehe auch Artikel 5 Abs. 3 BARL) zu ermöglichen. Kosten können hierfür nach Artikel 6 Unterabs. 1 Buchst. a BARL nicht erhoben werden.

In Absatz 2 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die auswärtige Beratende Ingenieurin oder der auswärtige Beratende Ingenieur die geschützte Berufsbezeichnung führen darf.

Bei der Überprüfung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen können auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure anstelle des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung die Ingenieurkammer über die Einzelheiten zu ihrem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht lediglich informieren.

Das Führen geschützter Bezeichnungen ist von der Ingenieurkammer zu untersagen, wenn die auswärtige Beratende Ingenieurin oder der auswärtige Beratende Ingenieur nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 13 Abs. 3 NInG-neu verweist auf § 12 Abs. 3 NInG-neu (Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats).

Zu § 14 (Anzeige):

Auch § 14 NInG-neu wurde zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und besseren Verständlichkeit neu gefasst. Hiernach haben auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung der Ingenieurkammer anzuzeigen, sofern sie in das entsprechende Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister eingetragen sind. Die Anzeigepflicht (bisher Meldepflicht genannt, siehe dazu auch § 8 Abs. 2 NInG-alt) besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister durch die Ingenieurkammern zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Artikel 7 Abs. 1 und 2 BARL. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung in Niedersachsen haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter Berücksichtigung der Vorgaben der BARL jedoch durch die Kammern überprüfbar bleibt.

Zudem wird sichergestellt, dass auswärtige Dienstleisterinnen und Dienstleister, die in mehreren Bundesländern tätig werden möchten, ihr Tätigwerden nicht mehrfach anzeigen müssen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 a BARL.

Es besteht für die auswärtige Dienstleisterin/den auswärtigen Dienstleister eine jährliche Anzeigepflicht, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres Dienstleistungen in Niedersachsen zu erbringen und dabei eine geschützte Bezeichnung zu führen.

Zu § 15 (Beschwerdeverfahren):

§ 15 NInG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 15 a Abs. 3 NInG-alt und dient sowohl der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 2 BARL als auch von Artikel 27 der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie. Im Rahmen der Verbandsbeteiligung hat die LfD empfohlen, eine Konkretisierung vorzunehmen, welches die in der Vorschrift in Bezug genommenen „zuständigen Stellen“ sind und welche „personenbezogenen Daten“ erforderlich sind oder sein können. Generell gültige konkrete

Aussagen lassen sich dazu nicht nennen, weil dies von Einzelfall zu Einzelfall verschieden ist. Jedoch erfolgt eine Umsetzung der LfD-Empfehlung dahin gehend, dass nunmehr ein Verweis auf § 14 NDSG vorgesehen wird, soweit eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgen soll. Eine entsprechende Regelung ist als Satz 3 in den Gesetzestext eingefügt worden.

Zu § 16 (Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ durch eine Gesellschaft):

§ 16 NIngG-neu entspricht § 2 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 17 (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine Gesellschaft mit Sitz im Inland):

§ 17 NIngG-neu entspricht § 6 Abs. 1 bis 3 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen, aktualisierten Verweisungen und einer Regelungsbeschränkung auf Gesellschaften mit Sitz im Inland.

Gesellschaften mit Sitz im Ausland werden in § 19 NIngG-neu geregelt.

Zu § 18 (Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure):

In § 18 Abs. 1 NIngG-neu wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Kapitalgesellschaft oder eine Partnerschaftsgesellschaft auf Antrag in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen wird. Die Regelung entspricht inhaltlich grundsätzlich § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

§ 18 Abs. 2 NIngG-neu entspricht § 7 Abs. 1 Satz 3 NIngG-alt.

§ 18 Abs. 3 NIngG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 7 Abs. 2 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen, insbesondere an die Parallelregelung im Niedersächsischen Architektengesetz, sowie ergänzt um die Klarstellung, dass die Berufshaftpflichtversicherung durchlaufend sein muss.

§ 18 Abs. 4 NIngG-neu stellt weiterhin klar, dass der Versicherungsschutz zudem lückenlos sein muss.

§ 18 Abs. 5 NIngG-neu entspricht § 7 Abs. 4 NIngG-alt.

§ 18 Abs. 6 NIngG-neu ist zu entnehmen, welche zur Eintragung in die Gesellschaftsliste erforderlichen Unterlagen beizufügen sind (siehe auch § 7 Abs. 3 Satz 1 NIngG-alt). § 7 Abs. 6 und 7 NIngG-neu gilt entsprechend.

§ 18 Abs. 7 NIngG-neu entspricht § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 19 (Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ durch eine auswärtige Gesellschaft, Anzeigen):

In § 19 Abs. 1 NIngG-neu wird die auswärtige Gesellschaft definiert sowie geregelt, dass sie die geschützte Berufsbezeichnung nur führen darf, wenn sie in dem Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften oder in dem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist. Die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften hat demnach konstitutiven Charakter.

§ 19 Abs. 2 NIngG-neu regelt, unter welchen Voraussetzungen eine auswärtige Gesellschaft auf Antrag in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen wird.

Auf die Vorschrift über die Zuverlässigkeit in § 18 Abs. 2 NIngG-neu sowie die Verfahrensregelungen zur Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird verwiesen.

Nach § 19 Abs. 3 NIngG-neu gilt hinsichtlich der Gewährleistung eines lückenlosen Versicherungsschutzes § 18 Abs. 4 NIngG-neu entsprechend.

Nach § 19 Abs. 4 NIngG-neu hat die auswärtige Gesellschaft die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung der Ingenieurkammer anzuzeigen, sofern sie in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften eingetragen ist. Es besteht für die auswärtige Gesellschaft eine jährliche Anzeige-

pflicht, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Kalenderjahres in Niedersachsen tätig zu werden (siehe Artikel 7 BARL).

Zudem wird sichergestellt, dass auswärtige Gesellschaften, die in mehreren Bundesländern tätig werden möchten, ihr Tätigwerden nicht mehrfach anzeigen müssen. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 a BARL.

Zudem hat gemäß § 19 Abs. 5 NIngG-neu die auswärtige Gesellschaft Änderungen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften betreffen, der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Abs. 6 NIngG-neu nimmt den Gedanken aus Artikel 7 Abs. 3 BARL auf, wonach die geschützten Bezeichnungen des Niederlassungsstaats u. a. so zu führen sind, dass keine Verwechslung mit den Bezeichnungen nach § 5 Abs. 2 oder 4 NIngG-neu möglich ist.

Zu § 20 (Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser):

§ 20 Abs. 1 NIngG-neu entspricht § 10 Abs. 1 NIngG-alt.

Die Regelung über die Zuverlässigkeit in § 20 Abs. 2 NIngG-neu entspricht der Verweisung in § 10 Abs. 3 NIngG-alt.

§ 20 Abs. 3 NIngG-neu enthält die Verfahrensregelungen zur Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser.

§ 20 Abs. 4 NIngG-neu entspricht § 10 Abs. 2 NIngG-alt.

Zu § 21 (Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner):

§ 21 Abs. 1 NIngG-neu entspricht § 11 Abs. 1 NIngG-alt.

Die Regelung über die Zuverlässigkeit in § 21 Abs. 2 NIngG-neu entspricht der Verweisung in § 11 Abs. 3 NIngG-alt.

§ 21 Abs. 3 NIngG-neu enthält die Verfahrensregelungen zur Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner.

§ 21 Abs. 4 NIngG-neu entspricht § 11 Abs. 2 NIngG-alt.

Zu § 22 (Bescheinigungen):

§ 22 NIngG-neu entspricht einem Aufzählungspunkt des § 15 Abs. 1 Nr. 4 NIngG-alt.

Zu § 23 (Streichung von Eintragungen):

§ 23 Abs. 1 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 9 Abs. 1 NIngG-alt. Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nicht vorgelegen haben, kann die Eintragung mit Wirkung für die Vergangenheit gestrichen werden.

§ 23 Abs. 2 NIngG-neu entspricht § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 NIngG-alt in Bezug auf die Verweisung auf den § 9 Abs. 1 NIngG-alt.

§ 23 Abs. 3 NIngG-neu regelt die Fälle, in denen eine auswärtige Beratende Ingenieurin/ein auswärtiger Beratender Ingenieur aus dem Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure zu streichen ist.

§ 23 Abs. 4 NIngG-neu entspricht § 9 Abs. 2 NIngG-alt, ergänzt um eine Regelung für auswärtige Gesellschaften.

Zu § 24 (Datenverarbeitung):

§ 24 Abs. 1 NIngG-neu entspricht inhaltlich grundsätzlich § 19 Abs. 1 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen insbesondere an das Niedersächsische Architektengesetz.

§ 24 Abs. 2 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 19 Abs. 2 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen und einer Präzisierung der ehemaligen Nummer 3 in Satz 2 (neu).

§ 24 Abs. 3 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 19 Abs. 3 NIngG-alt (mit sprachlichen Anpassungen) ergänzt um eine Regelung für auswärtige Gesellschaften.

§ 24 Abs. 4 NIngG-neu entspricht § 19 Abs. 5 NIngG-alt mit sprachlicher Anpassung („soweit“ statt „wenn“).

§ 24 Abs. 5 NIngG-neu entspricht § 19 Abs. 6 NIngG-alt.

§ 24 Abs. 6 NIngG-neu entspricht § 19 Abs. 7 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen und der Präzisierung, dass die in § 24 NIngG-neu genannten Auskünfte nicht nur an die entsprechenden Stellen zu erteilen sind, sondern auch von diesen Stellen entsprechende Auskünfte eingeholt werden dürfen. In Satz 1 ist auf Anregung der LfD die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Anführung des § 11 NDSG gestrichen und stattdessen ein Hinweis auf die gesetzliche Vollregelung des NDSG aufgenommen worden. Hintergrund für die LfD-Anregung ist, dass im ursprünglichen Wortlaut die Benennung der Voraussetzungen des § 11 NDSG im Gesetzentwurf fehlt. Satz 2 ist dahin gehend umformuliert worden, dass die zunächst verwendete Formulierung „Die Datenübermittlung ... richtet sich nach § 14 NDSG entsprechend“ nunmehr dahin gehend geändert worden ist, dass die in der Vorschrift genannte Datenübermittlung nur „unter den Voraussetzungen des § 14 NDSG“ zulässig ist. Auch diese Änderung geht auf einen Hinweis der LfD zurück.

Zu § 25 (Ingenieurkammer Niedersachsen):

§ 25 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 13 NIngG-alt mit sprachlicher Anpassung („Im Land Niedersachsen besteht eine Ingenieurkammer“ statt „In Niedersachsen wird eine Ingenieurkammer errichtet“). Der neue Aufbau (ohne inhaltliche oder sprachliche Änderungen des Wortlautes) dient der Anpassung an das Niedersächsische Architektengesetz.

Zu § 26 (Mitgliedschaft, Liste der freiwilligen Mitglieder):

§ 26 Abs. 1 NIngG-neu entspricht § 14 Abs. 1 Satz 1 NIngG-alt.

§ 26 Abs. 2 NIngG-neu entspricht dem Grundgedanken des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NIngG-alt.

Zu § 27 (Auskunftspflicht der Mitglieder):

§ 27 NIngG-neu entspricht § 14 Abs. 4 NIngG-alt, wobei die Sätze 2 und 3 (alt) in der Reihenfolge getauscht wurden.

Zu § 28 (Aufgaben der Ingenieurkammer):

§ 28 Abs. 1 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 15 Abs. 1 NIngG-alt.

In Nummer 4 wurde die Passage zu den Bescheinigungen gestrichen (siehe hierzu nunmehr § 22 NIngG-neu).

Die Nummern 5 bis 7 wurden sprachlich angepasst, insbesondere auch an das Niedersächsische Architektengesetz.

Nummer 8 wird ergänzt durch das Wort „anzuerkennen“. In der Fassung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 3. April 2012 lautete § 15 Nr. 8 fast inhaltsgleich („8. Sachverständige auf dem Gebiet des Ingenieurwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, anzuerkennen, auf Anforderung vorzuschlagen und das Sachverständigenwesen zu fördern,“). Die Ergänzung bzw. Wiedereinführung des Wortes „anzuerkennen“ ist notwendig. Hintergrund hierfür ist die Anerkennung von Erd- und Grundbausachverständigen, die die Ingenieurkammer seit 1997 aufgrund eines Erlasses des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 2. Mai 1997 (nicht veröffentlicht) durchführt. Die Ingenieurkammer legt für die Anerkennungsverfahren die Verfahrensordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (SVERduG) zugrunde, die seinerzeit vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr genehmigt wurde (Erlass vom 27. Januar 1999, nicht veröffentlicht).

Die Umsetzung bei der Ingenieurkammer erfolgte unter Berufung auf die gesetzliche Ermächtigung in Nummer 8; eine weitergehende gesonderte Regelung wurde für nicht erforderlich gehalten. Insbesondere ist die Anerkennung nicht mit der öffentlichen Bestellung nach § 36 der Gewerbeord-

nung gleichzusetzen. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt nach der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung - SVO) in der Fassung vom 6. Dezember 2012, die in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts 03/2013 veröffentlicht und auf der Homepage der Ingenieurkammer Niedersachsen abrufbar ist. Diese Sachverständigen werden durch die Ingenieurkammer durch eigene Prüfungsgremien geprüft und durch den Vorstand bestellt; der Präsident nimmt die Vereidigung vor.

§ 28 Abs. 2 NIngG-neu entspricht § 15 Abs. 2 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen an das Niedersächsische Architektengesetz.

§ 28 Abs. 3 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 15 Abs. 4 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

Nummer 1 wurde ergänzt um die auswärtigen Gesellschaften. Die Aufgaben nach § 26 NIngG-neu nimmt die Ingenieurkammer dann im übertragenen Wirkungskreis wahr, soweit sie Bescheinigungen nach der BARL betreffen. Aufgaben nach § 17 NBQFG nimmt sie ebenfalls im übertragenen Wirkungskreis wahr. Bei diesen Ergänzungen handelt es sich um eine Anpassung an das Niedersächsische Architektengesetz.

Zu § 29 (Satzungen):

§ 29 Abs. 1 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 17 Abs. 1 und 2 NIngG-alt.

Nummer 1 wird ergänzt um eine Angabe zur Zugehörigkeit zu einer Fachrichtung.

Die Ergänzung in Nummer 4 um die Formulierung „die Zuziehung von Sachverständigen“ ist eine Anpassung an das Niedersächsische Architektengesetz.

Nummer 6 (neu) ist neu und eine Anpassung an das Niedersächsische Architektengesetz.

Nummer 7 (neu) entspricht Nummer 6 (alt) mit sprachlichen Anpassungen an das Niedersächsische Architektengesetz.

In § 29 Abs. 2 NIngG-neu wird die Regelung gebündelt, dass (wie bisher) Beschlüsse über die Hauptsatzung und die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

§ 29 Abs. 3 NIngG-neu stellt klar, dass die Ingenieurkammer (wie bisher auch) neben den in diesem Gesetz genannten Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten auch im Übrigen Satzungen erlassen kann.

§ 29 Abs. 4 NIngG-neu ergänzt Absatz 1 Nr. 7 (neu) und entspricht dem Grundgedanken des § 17 Abs. 3 NIngG-alt. Danach muss die Hauptsatzung nicht nur Bestimmungen über die Form und Art der Bekanntmachungen enthalten, sondern es wird geregelt, dass Beschlüsse über - alle - Satzungen in den von der Hauptsatzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen sind.

Zu § 30 (Finanzwesen):

§ 30 Abs. 1 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 18 Abs. 1 NIngG-alt.

Die Sätze 3 und 4 (alt) wurden in der Reihenfolge getauscht und stehen nunmehr in logischer Folge.

Satz 5 (neu) entspricht Satz 5 (alt), allerdings wurde er sprachlich genauer an das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz angepasst.

§ 30 Abs. 2 NIngG-neu entspricht § 18 Abs. 2 NIngG-alt mit sprachlicher Anpassung („erhebt“ statt „kann ... erheben“).

§ 30 Abs. 3 NIngG-neu entspricht § 18 Abs. 3 NIngG-alt.

Zu § 31 (Aufsicht):

§ 31 NIngG-neu entspricht § 28 NIngG-alt mit sprachlichen Anpassungen.

Zu § 32 (Versorgungseinrichtung):

§ 32 Abs. 1 NIngG-neu entspricht § 16 Abs. 1 NIngG-alt.

§ 32 Abs. 2 NIngG-neu entspricht § 16 Abs. 2 NIngG-alt.

§ 32 Abs. 3 NIngG-neu entspricht § 16 Abs. 3 NIngG-alt.

§ 32 Abs. 4 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 16 Abs. 4 NIngG-alt.

Die Sätze 5 und 6 sind neu und im Zusammenhang mit § 34 Abs. 3 Nr. 10 (neu) - (§ 34: Vertreterversammlung) - zu sehen. Der Beirat war nach bisheriger Regelung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes weder ein Ausschuss oder Organ noch wurde er in § 22 Abs. 1 Nr. 10 NIngG-alt (§ 22: Aufgaben der Vertreterversammlung) gesondert erwähnt, sodass keine Entschädigung für eine im Ehrenamt erfolgende Aufgabenwahrnehmung geleistet werden konnte. Künftig soll die Tätigkeit im Beirat kraft Gesetzes als ehrenamtliche Tätigkeit bestimmt werden, für deren Wahrnehmung im Rahmen einer von der Kammer zu beschließenden Satzung nach § 34 Abs. 3 Nr. 10 NIngG-neu eine (öffentlich-rechtliche) Entschädigung gewährt werden kann.

Absatz 4 Satz 7 entspricht Absatz 4 Satz 5 NIngG-alt.

§ 32 Abs. 5 NIngG-neu entspricht § 16 Abs. 5 NIngG-alt.

§ 32 Abs. 6 NIngG-neu entspricht § 16 Abs. 6 NIngG-alt.

§ 32 Abs. 7 NIngG-neu entspricht § 16 Abs. 7 NIngG-alt.

Zu § 33 (Organe):

§ 33 Abs. 1 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 20 Abs. 1 NIngG-alt.

Nummer 4 (neu) wurde sprachlich verkürzt, da eine Versorgungseinrichtung besteht (siehe § 32 NIngG-neu).

§ 33 Abs. 2 NIngG-neu entspricht § 20 Abs. 2 NIngG-alt.

Zu § 34 (Vertreterversammlung):

Die Absätze 1 und 2 (neu) entsprechen § 21 NIngG-alt.

Die Absätze 3 und 4 (neu) entsprechen grundsätzlich § 22 NIngG-alt mit aktualisierten Verweisen sowie einer Ergänzung in Absatz 3 Nr. 10 (neu) um die Entschädigung für Tätigkeiten von Sachverständigen und Beiratsmitgliedern (siehe auch Begründung zu § 32 Abs. 4 NIngG-neu). Die Ergänzung ist eine Anpassung an das Niedersächsische Architektengesetz.

Zu § 35 (Vorstand):

Die Absätze 1 und 2 (neu) - entsprechen § 23 NIngG-alt mit leichter sprachlicher Anpassung in Absatz 2 (neu): „Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre.“

Die Absätze 3 und 4 entsprechen grundsätzlich § 24 NIngG-alt. Es wird einerseits klargestellt und zum anderen eine Lücke geschlossen, indem geregelt wird, dass alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit vom Vorstand dem Oberlandesgericht Celle vorgeschlagen werden (und nicht mehr wie bisher laut Gesetz lediglich die Vorsitzenden der Berufsgerichte der Aufsichtsbehörde). Insofern erfolgt eine Anpassung an die gängige Praxis.

Zu § 36 (Eintragungsausschuss):

§ 36 Abs. 1 und 2 NIngG-neu entspricht grundsätzlich § 25 NIngG-alt, allerdings unter Wegfall von Absatz 1 Satz 2 (alt). Absatz 1 Satz 2 (alt) war entbehrlich und konnte in der Praxis zu Missverständnissen führen. Da mehr beisitzende Mitglieder bestellt werden, als für Entscheidungen notwendig sind, ist eine gesonderte Vertretungsregelung entbehrlich.

Absatz 2 (neu) ist sprachlich überarbeitet worden („Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.“) und ein Satz 3 angefügt worden. Hiernach wird geregelt, dass das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt wird, sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet. Eine Regelungslücke ist insofern geschlossen worden.

§ 36 Abs. 3 NInG-neu entspricht § 26 Abs. 1 NInG-alt.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 26 Abs. 2 und 3 NInG-alt mit aktualisierter Verweisung.

Zu § 37 (Schlichtungsausschuss):

§ 37 NInG-neu entspricht grundsätzlich § 27 NInG-alt. Gestrichen werden konnte § 27 Abs. 2 NInG-alt, da Regelungen zu Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder Kammermitgliedern und Dritten gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 NInG-neu (bzw. § 27 Abs. 1 Satz 3 NInG-alt) in der Schlichtungsordnung getroffen werden (können).

Zu § 38 (Verschwiegenheit):

§ 38 NInG-neu entspricht dem Grundgedanken des § 19 Abs. 4 NInG-alt.

Es wird nunmehr klargestellt, dass alle Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die für die Ingenieurkammer oder Einrichtungen nach § 33 Abs. 2 NInG-neu tätig sind. Zudem sind aus dem Niedersächsischen Architektengesetz die Regelungen übernommen worden, wonach dieser Personenkreis seine Kenntnis nicht unbefugt verwerthen darf. Dies gilt jedoch nicht für Mitteilungen und Tatsachen, die offenkundig sind bzw. keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer kann von der Pflicht zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen. Auf Empfehlung der LfD ist in § 38 Satz 1 zusätzlich zum Hinweis auf die „Verschwiegenheit“ noch ein Hinweis auf die „Wahrung des Dienstgeheimnisses“ gemäß § 5 NDSG aufgenommen worden.

Zu § 39 (Berufspflichten):

§ 39 NInG-neu entspricht inhaltlich § 29 NInG-alt mit sprachlichen Anpassungen an das Niedersächsische Architektengesetz, insbesondere Absatz 1 Nrn. 6 und 7, Absätze 3 bis 5, sowie aktualisierten Verweisungen.

In Absatz 2 Nr. 4 (neu) aufgenommen ist über die Verweisung auf § 7 Abs. 3 Satz 2, dass Kammermitglieder nicht nur eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen, sondern diese auch lückenlos unterhalten müssen.

Zu § 40 (Ahndung von Berufsvergehen):

§ 40 NInG-neu entspricht grundsätzlich § 30 NInG-alt.

In Absatz 2 sind die Nummern 5 und 6 (alt) nunmehr in Nummer 5 (neu) und in Absatz 3 die Nummern 3 und 4 (alt) in Nummer 3 (neu) zusammengefasst und sprachlich angepasst worden.

Absatz 4 ist ergänzt worden um den Begriff „Verzeichnisse“.

Verweisungen sind aktualisiert.

Zu § 41 (Berufsgerichte):

§ 41 NInG-neu entspricht § 31 NInG-alt mit aktualisierten Verweisungen.

Zu § 42 (Anwendung weiterer Vorschriften):

§ 42 NInG-neu entspricht grundsätzlich § 32 NInG-alt mit folgenden rechtlichen Änderungen in Absatz 1:

Nummer 1: Das Ingenieurgesetz verwies an dieser Stelle bislang insgesamt auf die Kostenregelung in § 85 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG), wonach das berufsgerichtliche Verfahren gebührenfrei war (§ 85 Abs. 3 HKG). Eine solche Gebührenfreiheit ist jedoch bei berufsgerichtlichen Verfahren der Ingenieurinnen und Ingenieure zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen. Sie war vor allem im Fall der Verurteilung nicht sachgerecht, da die oder der Beschuldigte Anlass für die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegeben hat.

Satz 2: Ohne den Ausschluss des § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG im Rahmen des Verweises auf die §§ 153 und 153 a StPO wäre die Kammer verpflichtet, bei jeder Verfahrenseinstellung die Aufwendungen der Beschuldigten zu tragen. Dies wäre in den Fällen der §§ 153 und 153 a StPO unbillig. Sachgerecht ist vielmehr eine Kostenregelung, wie sie auch in der StPO selbst für diese Fälle vorgesehen ist.

Zu § 43 (Ordnungswidrigkeiten):

§ 43 NIngG-neu entspricht § 33 NIngG-alt mit aktualisierten Verweisungen.

Zu § 44 (Übergangsvorschrift):

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist § 85 Abs. 3 HKG auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, weiterhin entsprechend anwendbar.

Zu § 45 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisher geltenden Niedersächsischen Ingenieurgesetzes.